Begründung

**des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 der Stadt Marl
für einen Teilbereich der ehemaligen Schachtanlage AV 6 zwischen der
Hülsbergstraße / A 43 und der Eisenbahnstrecke Essen – Münster**

Endstandsfassung vom 12.09.2013

INHALT

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. AUSGANGSSITUATION 2
1.1 Anlass der Planaufstellung 2
1.2 Lage des Plangebietes 2
1.3 Grundlage des Planverfahrens 4
1.4 Durchführungsvertrag 4
2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN 4
2.1 Regionalplan 4
2.2 Flächennutzungsplan 4
2.3 Landschaftsplanung 5
3. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG 5
3.1 Belange des Vorhabenträgers 5
3.2 Ziele der Stadt Marl 6
4. ABWÄGUNG DER BELANGE 6
5. FESTSETZUNGEN IM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN 8
5.1 Art der baulichen Nutzung 8
5.2 Maß der baulichen Nutzung/überbaubare Flächen 9
5.3 Verkehrliche Erschließung 9
5.4 Sonstige Festsetzungen 10
6. VER- UND ENTSORGUNG 10
7. IMMISSIONSSCHUTZ 10
8. NATUR- UND UMWELTSCHUTZ 11
9. FLÄCHENBILANZ 11

Teil B: UMWELTBERICHT

Anlage: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

TEIL A: BEGRÜNDUNG

1. Ausgangssituation

1.1 Anlass der Planaufstellung

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. betreibt seit 1997 in Gebäuden der Schachtanlage Auguste Victoria, Schacht 6 in Marl eine Werkstatt für Behinderte und schwerstbehinderte Menschen. Grundstück und Gebäude dieser Einrichtung sind im Eigentum der Vivawest Wohnen GmbH (vormals Evonik Wohnen GmbH). Die gegenwärtige Nutzung als Behindertenwerkstatt auf dem unter Bergaufsicht stehenden Gelände der Schachtanlage 6 erfolgt auf der Grundlage einer vom Bergamt Marl am 05.12.1996 erteilten Genehmigung zur Betriebsunterbrechung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG). Die Betriebsunterbrechung der bergbaulichen Nutzung bezieht sich auf das Büro- und Kauengebäude, welches für den Betrieb der Schachtanlage Auguste Victoria AV 6 zum damaligen Zeitpunkt nicht mehr benötigt wurde. Das Büro- und Kauengebäude ist somit nicht aus der Bergaufsicht entlassen worden, vielmehr ist die Betriebsunterbrechung an die Option gebunden, das Büro- und Kauengebäude zu einem späteren Zeitpunkt wieder einer bergbaulichen Nutzung zuzuführen. Die Genehmigung zur Betriebsunterbrechung ist dabei zeitlich auf 15 Jahre beschränkt worden und endet spätestens zum 31.12.2012. Die auf der Grundlage der Betriebsunterbrechung genehmigte Nutzung des Büro- und Kauengebäudes als Behindertenwerkstatt in Trägerschaft des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. ist somit ebenfalls zum 31.12.2012 ausgelaufen.

Aufgrund des Auslaufens des Steinkohlebergbaus in Deutschland wird die Schachtanlage Auguste Victoria voraussichtlich zum 31.12.2015 geschlossen werden. Die Verfüllung des Schachts 6 soll in 2013 erfolgen. Eine Wiedernutzung des Büro- und Kauengebäudes nach Ablauf der Betriebsunterbrechung zum 31.12.2012 für den Bergbau steht somit nicht mehr zur Diskussion.

Das Diakonische Werk möchte aus nachfolgend noch näher darzulegenden Gründen das ehemalige Büro- und Kauengebäude auch nach Auslaufen der Betriebsunterbrechung zum Stichtag 31.12.2012 und der Aufgabe der bergbaulichen Nutzung insgesamt am Standort Schacht 6 weiterhin als Behindertenwerkstatt nutzen. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Nutzung am Standort AV 6 soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 der Stadt Marl gewährleistet werden.

1.2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Stadtgebiets unmittelbar östlich der Autobahn A 43. Die Schachtanlage AV 6 liegt zwischen der A 43 im Westen und der ca. 200 m östlich parallel verlaufenden Bahnlinie Essen – Münster in einem Waldgebiet. Der Standort ist über die westlich der A 43 verlaufende Hülsbergstraße an das städtische Hauptstraßennetz angebunden.

Abb. 1: Lage des Plangebiets



Die Schachtanlage AV 6 umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,5 ha, die unter Bergaufsicht steht. Das Plangebiet des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 umfasst lediglich die nördliche Teilfläche mit dem Büro- und Kauengebäude und zugehörigen Frei- und Lagerflächen sowie einer Stellplatzanlage. In den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einbezogen wird die Erschließungsstraße bis zum Anbindungspunkt an die Hülsbergstraße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Abb. 2: Schachtanlage AV 6 und räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223

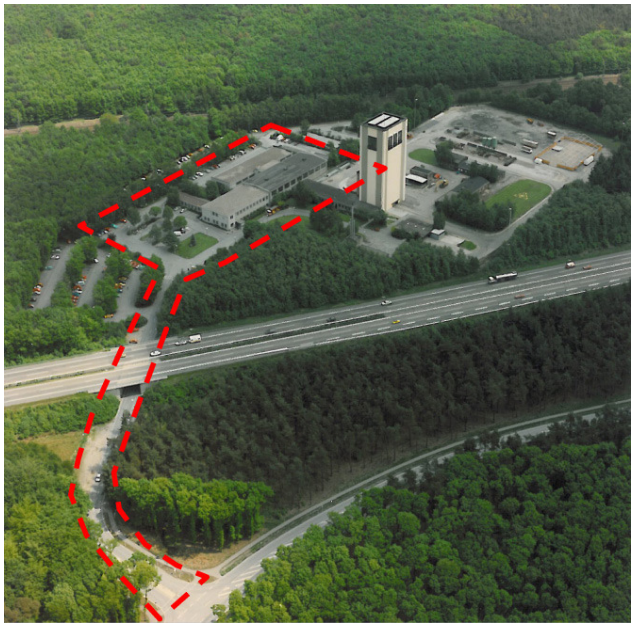

Der Standort AV 6 wird geprägt durch das hohe Schachtgebäude, welches weithin sichtbar ist. Um das Schachtgebäude gruppieren sich kleinere Gebäude (Schaltanlage, Werkstatt, Büro, Lager) sowie großflächige und befestigte Lager- und Abstellflächen. Nördlich des Schachtgebäudes befindet sich das ehemalige Kauen- und Bürogebäude in Nutzung der Recklinghäuser Werkstätten (Diakonisches Werk). Diesem Gebäudekomplex zugeordnet ist eine Stellplatzfläche. Weitere Stellplatzflächen befinden sich östlich und westlich der vorgenannten Nutzung. Diese Stellplatzflächen sind bereits heute außer Nutzung.

1.3 Grundlage des Planverfahrens

Die rechtliche Grundlage des Bebauungsplanverfahrens bildet das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).

1.4 Durchführungsvertrag

Zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen. In diesem werden insbesondere die Umsetzung der Erschließung des Plangebietes sowie der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch den Vorhabenträger geregelt.

2. Übergeordnete Planungen

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest (§ 19 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG NRW)).
Der gegenwärtig wirksame Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe, stellt den Standort AV 6 als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen dar. Die zweckgebundene Nutzung bezieht sich hier auf die bergbauliche Nutzung durch überirdische Betriebsanlagen.

Abb. 3: Kartenausschnitt des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe

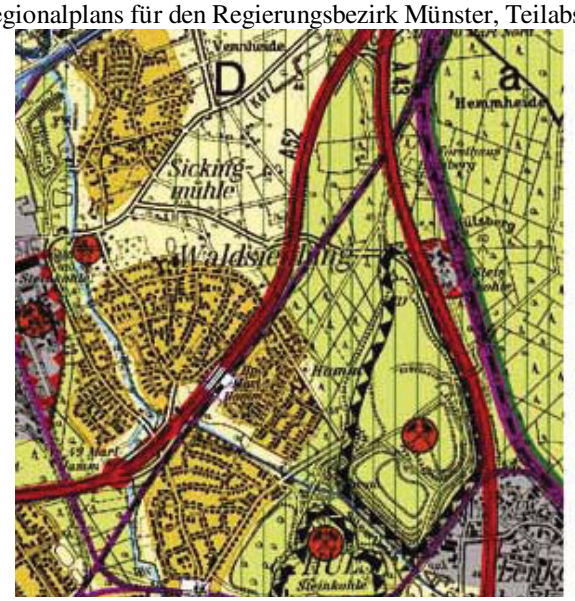

Im Erläuterungsbericht zum Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) wird unter II. 3 – Siedlungsraum – unter Grundsatz 9 ausgeführt: " Bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung soll im Einzelfall geprüft werden, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte grundsätzlich einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden." Der Standort AV 6 soll nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wieder einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

2.2 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marl stellt den Standort AV 6 als gewerbliche Baufläche dar. Darüber hinaus erfolgt die ergänzende Darstellung als bergbauliche Nutzung.

Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Marl



2.3 Landschaftsplanung

Das Plangebiet wird vom rechtskräftigen Landschaftsplan "Die Haard" umgeben, ist jedoch größtenteils aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Lediglich der im Westen befindliche Bereich der Zufahrt befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umfeld. Etwa 550 m nördlich des Plangebiets liegt ein geschützter Landschaftsbestandteil.

3. Ziel und Zweck der Planung

3.1 Belange des Vorhabenträgers

Der Verbund der Recklinghäuser Werkstätten ist ein Arbeitsbereich des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. In den Recklinghäuser Werkstätten arbeiten Menschen mit geistigen, psychischen, körperlichen und mehrfachen Behinderungen. Zum Verbund der Recklinghäuser Werkstätten gehören Werkstätten an insgesamt acht Standorten mit über 1.500 beschäftigten Frauen und Männern mit Behinderungen.

Die Werkstatt Schacht 6 beschäftigt 121 Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, die von insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeleitet und betreut werden. Die Werkstatt verfügt über einen Förderbereich für Menschen mit mehrfachen Behinderungen. Schwerpunkte der Produktion sind die Holzbearbeitung mit der Verarbeitung von Massivholz und Plattenwerkstoffen zu Fertigprodukten sowie Montagearbeiten einschl. Konfektionier-, Verpackungs- und Versandarbeiten.

Die Recklinghäuser Werkstätten haben 1997 den Werkstattbetrieb im Kauen- und Bürogebäude AV 6 aufgenommen. Der Standortentscheidung voraus ging ein längerer Suchprozess nach geeigneten gewerblichen Mieträumen. Der bezeichnete Gebäudekomplex am Standort AV 6 erfüllte die spezifischen Anforderungen der Behindertenwerkstatt in optimaler Weise, da das Werkstätten-Muster-Raumprogramm einschl. der Einrichtung des Fördergruppenbereichs zusammenhängend auf einer Ebene realisiert werden konnte. In der Folgezeit wurden weitere Umbaumaßnahmen durchgeführt, die auf die spezifischen Bedürfnisse der Behindertenwerkstatt abgestimmt sind.

Die Werkstatt Schacht 6 stellt sich heute als ein voll funktionstüchtiger Werkstattbetrieb dar, der die spezifischen Anforderungen einer Behinderteneinrichtung einschl. des Förderbereichs für Menschen mit mehrfachen Behinderungen vollumfänglich erfüllt. Die Bausubstanz des Gebäudekomplexes ist in einem uneingeschränkt guten Zustand.

Es ist daher aus den vorgenannten Gründen Ziel des Vorhabenträgers, den Werkstattbetrieb über den eingeräumten Nutzungszeitraum bis 31.12.2012 hinaus weiterzuführen. Dieses Ziel wird vom Landschaftsverband Westfalen – Lippe (LWL) als Hilfezahler für behinderte Menschen unterstützt. Die Werkstatt AV 6 der Recklinghäuser Werkstätten erfüllt einen wichtigen Bedarf der Behindertenhilfe, der bei Aufgabe dieses Standorts an anderer Stelle neu geschaffen werden müsste. Hiermit verbunden wären erhebliche finanzielle Aufwendungen, die bei der allgemein bekannten Haushaltslage der Mitgliedskörperschaften des LWL (Kreise und kreisfreie Städte) nicht vertretbar sind. Bisherige Untersuchungen nach anderen geeigneten Standorten waren erfolglos.

Der Grundstücks- und Gebäudeeigentümer des ehemaligen Kauen- und Bürogebäudes, die vivawest Wohnen GmbH, hat daher bei der Stadt Marl den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung der Behinderteneinrichtung Werkstatt Schacht 6 gestellt.

3.2 Ziele der Stadt Marl

Die Stadt Marl unterstützt die Bemühungen um eine planungsrechtliche Sicherung der Werkstatt Schacht 6 der Recklinghäuser Werkstätten. Bereits die Ansiedlung der Werkstatt in 1997 wurde von der Stadt Marl aktiv unterstützt. Die Sicherung dieser Einrichtung am Standort AV 6 ist weiterhin wichtiges Ziel der Stadt Marl, um den Belangen behinderter Menschen gerecht zu werden.

Die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich aus der Darstellung des Standorts AV 6 als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan. Die ergänzende Darstellung als bergbauliche Nutzung lässt jedoch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine allgemeine gewerbliche Nutzung nicht ohne weiteres zu und entspricht somit nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8(2) BauGB.

Es ist allerdings auch nicht das Ziel der Stadt Marl, nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung den Standort AV 6 als "allgemeines" Gewerbegebiet zu entwickeln, da an anderer Stelle des Stadtgebietes geeignete Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Die Standortsicherung soll sich einzig auf die Behinderteneinrichtung Werkstatt AV 6 beziehen.

Die Stadt Marl beabsichtigt daher gem. § 5 Abs. 1, Satz 2 BauGB die Darstellung der sich ändernden Nutzung im Bereich Schacht 6 zu einem späteren Zeitpunkt im Flächennutzungsplan vorzunehmen. Dies ist gerechtfertigt, da durch eine spätere Änderung die Grundzüge der Flächennutzungsplanung nicht berührt werden.

Die Stadt Marl wird bei Fortschreibung oder Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes den dargelegten Sachverhalt beachten. Eine über die Bestandssicherung der Behindertenwerkstatt hinausgehende gewerbliche Entwicklung ist an diesem Standort nicht vorgesehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung –unabhängig vom Fortbestand der Behindertenwerkstatt - keine vollständige Rekultivierung des Standorts möglich ist, da zur dauerhaften Sicherung des Schachts AV 6 die vorhandene Zufahrtsstraße weiterhin durch den Bergbau benötigt wird

4. Abwägung der Belange

Der Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) formuliert als Grundsatz, dass bei Aufgabe der zweckgebundenen Nutzung im Einzelfall geprüft werden soll, welche Nachfolgenutzung möglich und mit den umliegenden Raumansprüchen vereinbar ist. Dabei sollen isoliert im Freiraum gelegene Standorte grundsätzlich einer Freiraumnutzung wieder zugeführt werden. Bei Aufgabe der bergbaulichen Nutzung am Standort AV 6 ist nach den Erläuterungen des Regionalplans eine Freiraumnutzung vorzusehen.

Dementsprechend wird im Abschlussbetriebsplanverfahren der RAG AG der Rückbau aller übertägigen Bergbauanlagen und die Rekultivierung des Standortes AV 6 geregelt werden. Dies bezieht sich auch auf das Kauen- und Bürogebäude mit der Werkstatt Schacht 6 der Recklinghäuser Werkstätten, da auch diese der Bergaufsicht unterliegen.

Das Ziel dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung der Werkstatt Schacht 6 kollidiert somit mit den Freiraumbelangen, die eine vollständige Rückführung des Standortes als Freiraum vorsehen.
Es ist daher eine Abwägung vorzunehmen zwischen den Belangen des Freiraumschutzes und den Belangen der bereits bestehenden zweckgebundenen gewerblichen Nutzung einer Behindertenwerkstatt auf der oben beschriebenen Teilfläche des Schachtareals und sonstigen relevanten öffentlichen Belangen.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne explizit auch die Bedürfnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Die Werkstatt AV 6 ist eine etablierte Einrichtung der Recklinghäuser Werkstätten, die alle spezifischen Anforderungen an eine Behindertenwerkstatt erfüllt. Die Bausubstanz ist in einem sehr guten Zustand, so dass der absehbare Instandhaltungsaufwand gering ist. Werkstatträume, Aufenthaltsräume, sanitäre Anlagen und Therapieräume sind auf die Bedürfnisse der behinderten Männer und Frauen abgestimmt und ausgebaut. Die verkehrliche Anbindung des Standorts AV 6 an das regionale Straßennetz ist sehr gut. Dies ist vor dem Hintergrund, dass alle behinderten Mitarbeiter mit Kleinbussen aus der Region zum Standort gebracht und wieder abgeholt werden, von Bedeutung. Der Standort liegt zentral für den Einzugsbereich der Behinderteneinrichtung, der die Stadtgebiete Haltern, Recklinghausen und Marl umfasst. Ebenso werden die spezifischen Anforderungen an die Abwicklung des Kleinbusverkehrs bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende vor dem Werkstattgebäude am Standort AV 6 optimal erfüllt.
Ein weiterer wichtiger Faktor ist die "Gewöhnung" der behinderten Menschen an den Standort. Die Werkstatt und das unmittelbare Arbeitsumfeld stellen einen geschützten und gewohnten Bereich dar, der eine hohe emotionale Bindung beinhaltet.

Den dargelegten Präferenzen zur Sicherung dieser Behinderteneinrichtung am Standort AV 6 entgegen stehen die naturräumlichen und naturschutzfachlichen Belange, den Standort insgesamt mit Aufgabe der bergbaulichen Nutzung wieder der Freiraumnutzung zuzuführen. Zur Vorbereitung der Abwägung ist daher die Wertigkeit des Standortes im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beurteilen.

Der Umweltbericht als selbständiger Teil B dieser Begründung betrachtet die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB zu beachtenden Auswirkungen der Planung (Sicherung der Diakoniewerkstatt) auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Schutzgutbetrachtung führt zu folgender Bewertung des Planvorhabens:

Aufgrund der Tatsache, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 223 lediglich eine Bestandssicherung erfolgt und die vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände als solche gesichert werden, sind keine neuartigen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Da jedoch nach derzeitigem Planungsstand mit Beendigung der Betriebsunterbrechung und somit auch der genehmigten Nutzung durch das Diakonische Werk zum 31.12.2012 das Bergrecht wieder auflebt, welches einen Abbruch der vorhandenen Gebäude sowie die Renaturierung (Aufforstung) der betroffenen Flächen vorsieht, ist durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans dennoch ein Eingriff zu konstatieren.
Durch die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen - Waldneuanlage auf einer Fläche von 16.395 m² - kann das durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehende Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen werden. Bei der Ermittlung des

Waldausgleichs bleibt die Erschließungsstraße unberücksichtigt, da diese Zufahrtsstraße auch weiterhin vom Bergbau zur Schachtsicherung benötigt wird.

Da das Plangebiet zudem isoliert zwischen der Autobahn und der Bahnlinie liegt und lediglich eine geringe Wertigkeit bezüglich der vorhandenen Biotoptypen aufweist, ist als Ergebnis der Umweltprüfung festzuhalten, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

gegeben ist.

In der diesem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zugrunde liegenden Abwägung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den oben aufgezeigten Belangen behinderter Menschen zurückgestellt. Diese Abwägung begründet sich wie folgt:

- der Standort AV 6 der Recklinghäuser Werkstätten erfüllt in umfassendem Maße die Anforderungen an eine Betriebsstätte für behinderte und mehrfach behinderte Menschen,
- ein Ersatzstandort, der dem spezifischen Anforderungsprofil einer Behindertenwerkstatt dieser Größenordnung entspricht, steht im Raum Marl nicht zur Verfügung,
- unabhängig hiervon wäre eine Verlagerung der Einrichtung an einen anderen Standort mit einem erheblichen Finanzierungsaufwand verbunden, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu erbringen wäre. Der enge Finanzspielraum der öffentlichen Haushalte ist hier als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Die Aufgabe einer intakten Behinderteneinrichtung zugunsten eines neuen Standortes ist vor dem bekannten fiskalischen Hintergrund nur bei Vorliegen gravierender Gründe darstellbar.
- der Verbleib der Recklinghäuser Werkstätten am Standort AV 6 stellt keinen gravierenden, nicht ausgleichbaren Eingriff in den Landschafts- und Naturraum dar, da dieser bereits durch die Lage zwischen Autobahn und Eisenbahnlinie erheblichen Störungen ausgesetzt ist,
- die Gefahr der Umnutzung der Behindertenwerkstatt zu einer allgemeinen gewerblichen Nutzung oder der Entwicklung einer gewerblichen Splittersiedlung über den derzeitigen Standort hinaus, wird durch die vorhabenbezogenen Nutzungsfestsetzungen ausgeschlossen,
- im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichten sich der Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger zum Rückbau der baulichen Anlagen bei Aufgabe der Nutzung als Behinderteneinrichtung und zur Rekultivierung des Areals.

Auf der Grundlage dieses Abwägungsergebnisses werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachfolgende Festsetzungen getroffen.

5. Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan

5.1 Art der baulichen Nutzung

Bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben in vorhabenbezogenen Bebauungsplänen ist die Gemeinde nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB und an die Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Planzeichenverordnung (PlanzV) gebunden. Es bedarf daher bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung nicht der Festsetzung eines Baugebietes nach den §§ 2 – 11 BauNVO.

Dementsprechend werden die zulässigen Nutzungen ausschließlich auf die oben beschriebene Nutzung der hier bereits ansässigen Behindertenwerkstatt bezogen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 223 trifft hierzu folgende Festsetzung:

"Zulässig ist die Einrichtung und der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen:

- Werkstattflächen für die manuelle und maschinelle Bearbeitung von Werkstoffen,
- Lagerflächen für die Lagerung der Roh- und Einsatzstoffe sowie der Fertigwaren, Flächen für Kommissionierung und Versand,
- Lagerflächen im Außenbereich, Ladezone für Be- und Entladung,
- Büro-, Aufenthalts- und Sozialräume, Therapieräume und sanitäre Einrichtungen,
- Kantine,
- private Stellplatzfläche."

Mit der vorstehenden Festsetzung ist gewährleistet, dass eine sonstige gewerbliche Nutzung im Plangebiet, die nicht auf die ausschließliche Beschäftigung behinderter Menschen ausgerichtet ist, unzulässig ist.
Die Werkstatt AV 6 ist primär auf den Holzbearbeitungsbereich ausgerichtet und entsprechend maschinell ausgestattet. Eine ausschließliche Festsetzung des zulässigen Werkstattbetriebs auf die Holzbearbeitung erfolgt jedoch nicht, um dem Träger der Einrichtung eine flexible Werkstattnutzung zu ermöglichen. Eine nicht geplante, aber ggf. notwendige Umrüstung der Werkstatt auf andere Produkte (z. B. Papier, Metall) in Abhängigkeit von den Absatzmöglichkeiten wird somit ermöglicht.

5.2 Maß der baulichen Nutzung/überbaubare Flächen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 223 sichert die bauliche Bestandssituation des ehemaligen Kauen- und Bürogebäudes. Eine darüber hinausgehende bauliche Entwicklung wird durch den Bebauungsplan nicht eröffnet. Lediglich die nicht überbaute Freifläche zwischen dem nordwestlichen Gebäudetrakt und dem nördlichen Werkstatttrakt wird in die überbaubare Fläche einbezogen, um evtl. erforderliche kleinere Anbaumaßnahmen hier zu ermöglichen. Eine weitere Ausdehnung der überbaubaren Fläche in den Freiraum ist hiermit jedoch nicht verbunden. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist ebenfalls auf die Bestandssituation ausgerichtet. Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf 63,00 m über Normalhöhennull (NHN) entspricht der Oberkante des Werkstattgebäudes (ehemaliges Kauengebäude) entsprechend einer Höhe von ca. 10 m über vorhandenem Gelände.

5.3 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Werkstatt AV 6 erfolgt weiterhin über die vorhandene, an die Hülsbergstraße im Westen anbindende private Erschließungsstraße, die auch nach Aufgabe und Rückbau der Schachtanlagen AV 6 seitens der RAG AG für die dauerhafte Sicherung des Schachtes benötigt wird. Dementsprechend wird diese Erschließungsstraße als private Verkehrsfläche in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Die vorhandene Anbindung an die Hülsbergstraße ist leistungsfähig dimensioniert, ein Ausbauerfordernis besteht nicht. Das Verkehrsaufkommen der Behindertenwerkstatt ist gering. Die behinderten Beschäftigten werden ausschließlich mit Kleinbussen befördert. Das weitere Verkehrsaufkommen beschränkt sich auf die Fahrten der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und den Lieferverkehr. Die im Bebauungsplan festgesetzte Stellplatzfläche beschränkt sich auf die Bestandssituation, die eine ausreichende Bedarfsdeckung gewährleistet.

5.4 Sonstige Festsetzungen

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden weiterhin die Nebenflächen im Außengelände bestimmt. Diese bereits heute weitestgehend versiegelten Flächen werden als nicht überbaubare Flächen für Nebenanlagen festgesetzt und dienen der Andienung der Werkstatt und als Lagerfläche.

Auf der Stellplatzanlage sowie im nordöstlichen und südöstlichen Randbereich des Plangebiets befinden sich Baumbestände, die entsprechend als zu erhaltend festgesetzt werden. Dies gilt auch für die Baumreihe auf der Nordseite des Zufahrtsbereichs.

6. Ver- und Entsorgung

Mit der Aufgabe der bergbaulichen Nutzung am Standort AV 6 wird auch eine Neuordnung der Ver- und Entsorgung erforderlich.

Die Wasserversorgung erfolgt über die Gelsenwasser AG über die vorhandene Versorgungsleitung. Ggf. erforderliche Anpassungsmaßnahmen werden zwischen dem Vorhabenträger und der Gelsenwasser AG abgestimmt.

Die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung erfolgt über den in der Erschließungsstraße liegenden Mischwasserkanal mit Anschluss an den in der Hülsbergstraße liegenden städtischen Hauptsammler. Von hier wird das Abwasser der kommunalen Kläranlage zur Behandlung zugeleitet. Die RAG AG hat den Mischwasserkanal saniert, so dass die gefahr- und schadensfreie Ableitung des Abwassers gewährleistet ist.

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt gegenwärtig über die Kabeltrasse der RAG von der Schachtanlage AV 1/2 zum Schacht AV 6 mit Einspeisung in die dortige Trafostation. Mit der Aufgabe von Schacht 6 wird auch diese Trafostation aufgegeben. Es wird daher künftig der Anschluss an das öffentliche Stromversorgungsnetz erforderlich. Die Festlegung des Anschlusspunktes erfolgt in Abstimmung zwischen RAG und RWE.

7. Immissionsschutz

Der Werkstattbetrieb verursacht keine Immissionen, die mit der umgebenden Freiraumnutzung (nach Aufgabe Schacht AV 6) in Konflikt stehen würden. Alle Tätigkeiten der Werkstatt finden in geschlossenen Räumen statt, so dass das Umfeld nur geringen Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Die Geräuschsituation am Standort AV 6 wird hier durch die Lärmimmissionen der A 43 und der Bahnlinie bestimmt.

Im Plangebiet betragen nach den Ermittlungen des Ingenieurbüros für Akustik und Umwelttechnik afi A. Flörke die Beurteilungspegel durch den Verkehrslärm der Autobahn und der Bahnlinie tagsüber am Westrand 79 dB(A) und am Ostrand 69 dB(A). Da kein Nachtbetrieb stattfindet, kann hier auf die Betrachtung des Nachtzeitraums verzichtet werden. An der Westseite des Büro- und Kauengebäudes betragen die Beurteilungspegel 65 bis 68 dB(A), an der Ostseite 58 bis 61 dB(A) und an der Nordseite 55 bis 58 dB(A). Aufgrund der Tagnutzung liegen lediglich an Teilen der Fassade mit Sichtbeziehung zur Autobahn A 43 Überschreitungen des Orientierungswertes der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) um bis zu 3 dB(A) vor. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume vor Verkehrslärm wird daher im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Festsetzung zum passiven Schallschutz getroffen. Danach müssen Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – ein Bauschalldämmmaß von mindestens 35 dB aufweisen.

8. Natur- und Umweltschutz

Im Umweltbericht und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden die Auswirkungen der Planung auf die Natur und Landschaft ausführlich dargestellt und bewertet.

Zum Ausgleich aller durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) erforderlich. Mit Beendigung der Betriebsunterbrechung und somit auch der genehmigten Nutzung durch das Diakonische Werk zum 31.12.2012 lebt das Bergrecht auf dieser Fläche wieder auf. Dieses sieht im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens den Rückbau der baulichen Anlagen und die Wiederaufforstung der Fläche vor. Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden diese Maßnahmen jedoch nicht umgesetzt, so dass durch die Planung ein Eingriff entsteht. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes gehen Waldflächen in der Größe von 10.930 m² verloren Dieser ist im Verhältnis 1:1,5 an anderer Stelle zu kompensieren (siehe Landschaftspflegerischer Fachbeitrag). Seitens des Grundstückseigentümers des Büro- und Werkstattgebäudes, der Vivawest Wohnen GmbH kann eine geeignete Aufforstungsfläche im Bereich des Autobahnkreuzes Marl-Nord zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich hier um eine ca. 12,1 ha umfassende – derzeit intensiv ackerbaulich genutzte - Gesamtfläche (Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579), die bereits von Waldflächen umgeben ist. Vorgesehen ist die Entwicklung von naturnahem Laubwald aus standortgerechten und heimischen Baumarten mit einem breiten, stufig aufgebauten Waldrand sowie einem vorgelagerten Krautsaum als Sukzessionsstreifen. Über den erforderlichen Waldausgleich hinausgehende Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die landschaftsrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung weist einen geringfügigen Kompensationsüberschuss aus (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, S. 9 f.).

Durch die Neuanlage von 16.395 m² Wald kann der entstehende Waldverlust ausgeglichen werden. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 der Stadt Marl führt somit nicht zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

9. Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,4 ha mit folgender Flächenverteilung:

Nutzung	**Flächengröße**	**Anteil in Prozent**
Überbaubare Fläche (Gebäudefläche)	0,36 ha	26 %
private Verkehrsfläche (Erschließungsstraße Bergbau zur dauerhaften Sicherung von Schacht 6)	0,34 ha	25 %
Private Stellplatzfläche	0,29 ha	21 %
Flächen für Nebenanlagen	0,25 ha	18 %
private Grünflächen/Pflanzflächen	0,13 ha	10 %
Plangebiet gesamt	**1,37 ha**	**100,0 %**

Teil B der Begründung

Umweltbericht

(Büro Landschaft + Siedlung)



Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 14
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 14
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes - Geltungsbereich 14
1.3 Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes 14
2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN UND METHODISCHE VORGEHENSWEISE 15
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 15
2.2 Methodische Vorgehensweise 15
2.2.1 Umweltprüfung 15
2.2.2 Eingriffsregelung 15
2.2.3 Artenschutz 16
3 INHALT UND ZIEL DER BAULEITPLANUNG 16
4 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES 17
4.1 FACHGESETZE **17**
4.2 Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung 23
4.3 Flächennutzungsplan 23
4.4 Landschaftsplan 23
4.5 Grünordnungsrahmenplan 24
4.6 Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes 24
5 ERGEBNISSE DES SCOPING SOWIE DER BÜRGER-, BEHÖRDEN- UND TÖB-BETEILIGUNG 24
6 BESTANDSBESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTSCHUTZGÜTER SOWIE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DER PLANUNG 24
6.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt 24
6.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 24
6.1.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Mensch bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 25
6.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt 25
6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 25
6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 30

6.3 Boden 31
6.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 31
6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Boden bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 32
6.4 Wasser 32
6.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 32
6.4.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Wasser bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 33
6.5 Klima / Luft 33
6.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 33
6.5.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Klima / Luft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 33
6.6 Landschaft / Landschaftsbild 34
6.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 34
6.6.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Landschaft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 34
6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 34
6.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung 34
6.7.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung 34
6.8 Wechselwirkungen 35
7 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUR KOMPENSATION ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN 36
7.1 Vermeidung / Minimierung 36
7.2 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz 36
8 FAZIT UMWELTVERTRÄGLICHKEIT 37
9 PRÜFUNG ANDERWEITIGER PLANUNGSMÖGLICHKEITEN 38
10 ERGÄNZUNGEN 38
10.1 Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung 38
10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring) 38
11 ÄNDERUNGEN NACH ABSCHLUSS DER OFFENLAGE 38
12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE 38
13 QUELLENVERZEICHNIS 39

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans (Plangebiet) 14
Abb. 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 17.12.2012 (Auszug) 17
Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher - Lippe 23
Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Marl 23
Abb. 5: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope / Objekte im Umfeld des Plangebietes 28
Abb. 6: Ausschnitt der Karte Landschaftsbildstruktur des Grünordnungsrahmenplans der Stadt Marl 34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Relevante Fachgesetze 18
Tab. 2: Charakteristische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation 26
Tab. 3: Wertpunkte und Bedeutung 26
Tab. 4: Biotoptypenbewertung nach Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen 26
Tab. 5: Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum 29
Tab. 6: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen 35
Tab. 7: Eingriffsbilanzierung nach Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen 37

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Marl beabsichtigt, im Nordosten des Stadtgebietes den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Werkstätten Diakonie AV 6“ aufzustellen. Dieser umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha und hat das Ziel die derzeitige Nutzung des Plangebietes als Diakoniestandort des Kirchenkreises Recklinghausen e.V. planungsrechtlich zu sichern. Grundsätzlich erfolgt eine Bestandssicherung der genehmigten baulichen Anlagen und Einrichtungen. Lediglich im Südosten des Plangebietes soll eine zusätzliche LKW-Umfahrt auf bereits überwiegend versiegelten Flächen entstehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei Aufstellung oder wesentlicher Änderung eines Bebauungsplanes für die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Hiermit wurde das Büro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen vom Büro Planquadrat Dortmund im Jahr 2011 beauftragt.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes - Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Bereich des Schachtes 6 der Zeche Auguste Viktoria im Nordosten des Stadtgebietes von Marl. Im Westen wird es durch die BAB 43 und im Osten durch die Bahnlinie Münster - Essen begrenzt.

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,4 ha auf. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplanes ist der folgenden Abbildung 1 zu entnehmen.

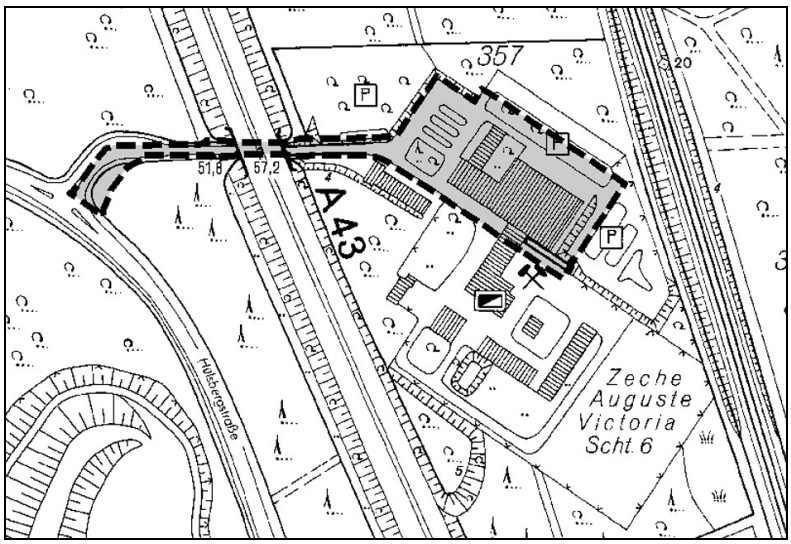

Abb. 1: Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans (Plangebiet)

Kurzcharakteristik des Untersuchungsraumes

Bei dem Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans handelt es sich überwiegend um das ehemalige Büro- und Kauengebäude der Zeche Auguste Victoria, Schacht 6, das bereits seit 1997 vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Recklinghausen e.V. als Werkstatt für die Behindertenarbeit genutzt wird sowie um Parkplätze und eine asphaltierte Zuwegung (vgl. Abb. 3). Auf einzelnen Rasenflächen und Randflächen im Straßenraum sind teils ältere Bäume mit Brusthöhendurchmessern von über 30 cm vorhanden (Birke, Eiche, Robinie). Im Osten ragt zudem ein Gehölzstreifen in das Plangebiet hinein. Auffällig ist der hohe Versiegelungsgrad innerhalb des Geltungsbereiches.

Westlich führt die BAB 43 an dem Gebiet entlang. Im Osten befinden sich die Gleisanlagen der Bahnlinie Münster - Essen, denen sich das Waldgebiet “Die Haard“ anschließt. Das gesamte Plangebiet ist von Landschaftsschutzgebieten umgeben und befindet sich innerhalb des Naturparks Hohe Mark.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen und methodische Vorgehensweise

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist in differenzierter Form festgelegt, dass die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind, insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
- die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Für die Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil der Begründung zum Bauleitplanentwurf beigefügt.

Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Umweltprüfung

Die Erfassung und Bewertung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten. Folgende Fachbeiträge wurden erstellt:

- Landschaft + Siedlung (2013a): Artenschutzvorprüfung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werkstätten Diakonie AV 6“ der Stadt Marl
- Landschaft + Siedlung (2013b): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werkstätten Diakonie AV 6“ der Stadt Marl

Folgende Arbeitschritte werden im Rahmen des Umweltberichtes vollzogen:

- Darstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplanes (s. Kap. 3) sowie der Ziele des Umweltschutzes (s. Kap. 4),
- Zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen sowie
- Ermitteln, Beschreiben und fachliches Bewerten der Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung grundsätzlich möglicher Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen (vgl. Kap. 6),
- Erarbeitung und Darstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (s. Kap. 7) – da für diesen B-Plan kein Eingriff im Sinne des Gesetzes besteht, sind keine Kompensationsmaßnahmen vorgesehen
- Beschreibung und Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (s. Kap. 9)
- Darstellung der Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung (s. Kap. 10.1),
- Erarbeitung und Darstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring) (s. Kap. 10.2),
- Einarbeitung der Änderungen nach Abschluss der Offenlage (s. Kap. 11),
- Verfassen einer allgemein verständlichen Zusammenfassung (s. Kap. 12).

2.2.2 Eingriffsregelung

Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß §§ 14 ff BNatSchG werden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages behandelt.

Die Ergebnisse des Teilbereiches Eingriffsregelung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages finden in Kap. 7 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen und zur Kompensation von Eingriffen“ des Umweltberichtes Eingang.

2.2.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung der erforderlichen Artenschutz-Aspekte wird ein Artenschutzbeitrag erstellt. Dabei werden die vom LANUV NRW definierten „planungsrelevanten Arten“ (Infosystem „Geschützte Arten in NRW“, www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) berücksichtigt (KIEL, 2005; LANUV NRW, 2007).
Folgende Arbeitsschritte werden im Rahmen des Artenschutzbeitrages durchgeführt:

- Vorprüfung / Festlegung des Untersuchungsrahmens (Organisieren und Auswerten vorhandener Daten des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes bzw. zu Planungen Dritter zur Identifizierung vorkommender und potenziell vorkommender relevanter Arten; Bestimmung der planungsrelevanten Arten, für die die Verträglichkeit weiter zu prüfen ist unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche, der vorkommenden Lebensräume),
- Sind Beeinträchtigungen nicht von vorne herein auszuschließen erfolgt die Konfliktanalyse und Erheblichkeitsbewertung / Prüfung der Verbotstatbestände (artspezifische Bewertung unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen),
- Fachliche Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen / Ausnahmeverfahren (wird durchgeführt, sofern die Prüfung der Verbotstatbestände ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können).

Hinsichtlich der Bewertungsmaßstäbe erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG. Die Bewertung wird einzelartbezogen durchgeführt.

3 Inhalt und Ziel der Bauleitplanung

Ziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel die bestehende Nutzung innerhalb des Plangebietes planungsrechtlich zu sichern. Grundsätzlich erfolgt eine Bestandssicherung der genehmigten baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der Grün- und Gehölzflächen. Die Änderung der vorhandenen Bebauung beschränkt sich auf den Südosten des Geltungsbereiches. Hier soll im Bereich des im Rahmen des Rückbaus abzubrechenden südlich an den Diakoniestandort angrenzenden Gebäudes sowie im Bereich des östlich angrenzenden bestehenden Parkplatzes eine LKW-Umfahrt angelegt werden, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche für Nebenanlagen festgesetzt wird. Die vorhandene Zuwegung wird als private Verkehrsfläche und die vorhandenen Parkplätze als private Stellplatzanlage ausgewiesen. Die vorhandenen Gebäude werden als Überbaubare Grundstücksflächen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 63,00 m ü. NN festgesetzt. Zulässig sind die Einrichtung und der Betrieb einer Werkstatt für behinderte Menschen mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Einrichtungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 1,4 ha:

Bauflächen vorh.	ca. 0,3 ha
Verkehrsflächen vorh.	ca. 0,7 ha
Grünflächen vorh.	ca. 0,4 ha
gesamt	ca. 1,4 ha

Im Osten des Plangebietes ist der Erhalt von 49 Bäumen sowie von 1.300 m² Grünflächen mit zu erhaltendem Baumbestand vorgesehen.

Gebäudehöhen

Folgende maximale Bauhöhen-Festsetzungen sind im Bebauungsplan vorgesehen:

- maximale Höhe 63,00 m ü. NN

Regenwasserbehandlung

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestandssicherung zum Ziel hat ist grundsätzlich keine Änderung der gegenwärtigen Situation vorgesehen.

Abwasserbehandlung
Da die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestandssicherung zum Ziel hat ist grundsätzlich keine Änderung der gegenwärtigen Situation absehbar. Die fachgerechte Behandlung des derzeit und zukünftig anfallenden Schmutzwassers erfolgt durch die vorhandene Kanalisation und das vorhandene Klärsystem.

Verkehrsaufkommen
Da die Aufstellung des Bebauungsplanes die Bestandssicherung zum Ziel hat ist grundsätzlich keine Änderung der gegenwärtigen Situation absehbar.

Festsetzungen
Unter Umweltgesichtspunkten ist neben der festgesetzten Gebäudehöhe von max. 63,00 m ü. NN besonders der Erhalt von Grünflächen und Gehölzbeständen von Bedeutung (vgl. Abb. 2).

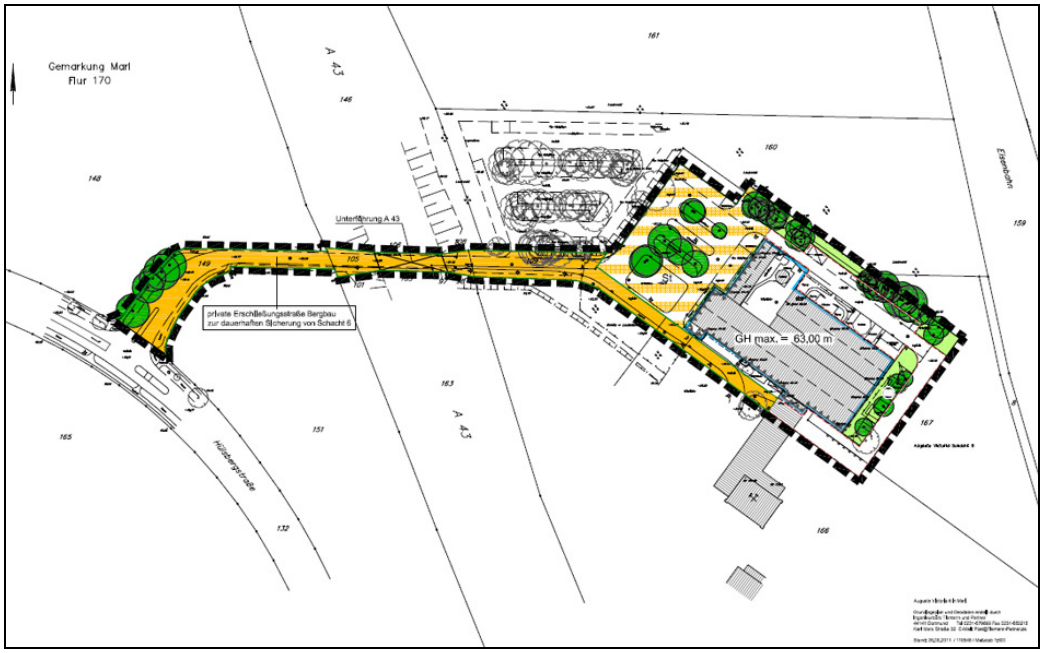

Abb. 2: Vorhabenbezogener Bebauungsplan vom 17.01.2013 (Auszug)
(PLANQUADRAT DORTMUND)

Relevant aus Sicht des Schutzgutes Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit ist zudem die Festsetzung bezüglich passiver Lärmschutzmaßnahmen:

- *„Zum Schutz vor Verkehrslärm sind beim Neubau oder der genehmigungspflichtigen Änderung von Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen an den Nordwest- und Südwest-Fassaden erforderlich. Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen muss mindestens die Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau (Ausg. 89) erfüllen und ein Bauschalldämm-Maß R'w,res entsprechend DIN 4109 (Ausg. 89) von mindestens 35 dB aufweisen.“* (AFI, 2011)

4 Ziele des Umweltschutzes

4.1 Fachgesetze

Im Baugesetzbuch (BauGB) sowie in den Fachgesetzen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalens sind für die jeweiligen Schutzgüter Ziele und Grundsätze definiert worden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Im Detail handelt es sich um folgende relevante Gesetze und Verordnungen (vgl. Tab. 1):

Tab. 1: Relevante Fachgesetze

Schutzgut	Gesetz, Verordnung	Ziel
Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit	Baugesetzbuch (BauGB)	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. (§ 1 Abs. 5). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1), - die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (u.a. Freizeit und Erholung) (§ 1 Abs. 6 Nr. 3), - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c).
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. (§ 1 Abs. 4) Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile … (Ausl. des Verf.)… sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen. (§ 1 Abs. 6)
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) incl. BImSchV	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und	Bundesna-	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als

Schutzgut	Gesetz, Verordnung	Ziel
Pflanzen, Biologische Vielfalt	turschutzgesetz (BNatSchG)	Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturhüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken, Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. (§ 1 Abs. 2) Besonders zu berücksichtigen sind die Vorschriften für bes. geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten gem. § 44.
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u. a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3).
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	Folgende Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen: - natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), - Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2). Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1

Schutzgut	Gesetz, Verordnung	Ziel
	(LBodSchG)	und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen sind besonders zu schützen. (§ 1 Abs. 1)
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (§1 Abs. 3 Nr. 2)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. (§ 1a Abs. 2)
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktionsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1), Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2), an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhalten des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).
	Landeswassergesetz (LWG)	Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen. (§ 2 Abs.1) Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. (§ 51a)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima

Schutzgut	Gesetz, Verordnung	Ziel
		und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), - der sachgerechte Umgang mit Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e).
Klima/ Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)
	TA-Luft	Die Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. (§ 1 Abs. 3 Nr. 4)
	Baugesetzbuch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, insbesondere u.a. - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), - die Vermeidung von Emissionen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e), - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f), - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h).
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. (§ 1) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. (§ 1 Abs. 5). Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen (§ 1 Abs. 6).

Schutzgut	Gesetz, Verordnung	Ziel
	Baugesetz-buch (BauGB)	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5), - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a).
	Bundeswald-gesetz (BWaldG) Landesforst-gesetz NW (LFoG)	Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. (§ 9 Abs. 1)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmal-schutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene, Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind. (§ 1 DSchG NRW)
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. zu berücksichtigen: - die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5), - die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d).
	Bundesim-missions-schutzgesetz (BImSchG)	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. (§ 1 Abs. 1)

4.2 Raumordnung, Landesplanung und Regionalplanung

Der Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe (BEZIRKSREGEIERUNG MÜNSTER, 2004) stellt das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung mit der näheren Bestimmung einer zweckgebundenen Nutzung für den Bergbau dar (vgl. Abb. 3).

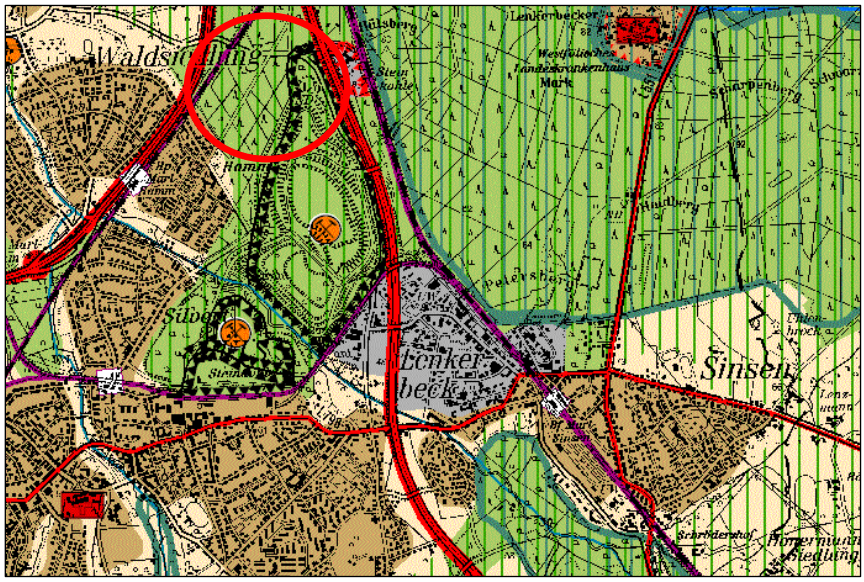

Abb. 3: Ausschnitt Regionalplan Münster – Teilabschnitt Emscher - Lippe

4.3 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marl (Stand Juli 2009) ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche mit der zusätzlichen Symboldarstellung Bergbau dargestellt (vgl. Abb. 4).

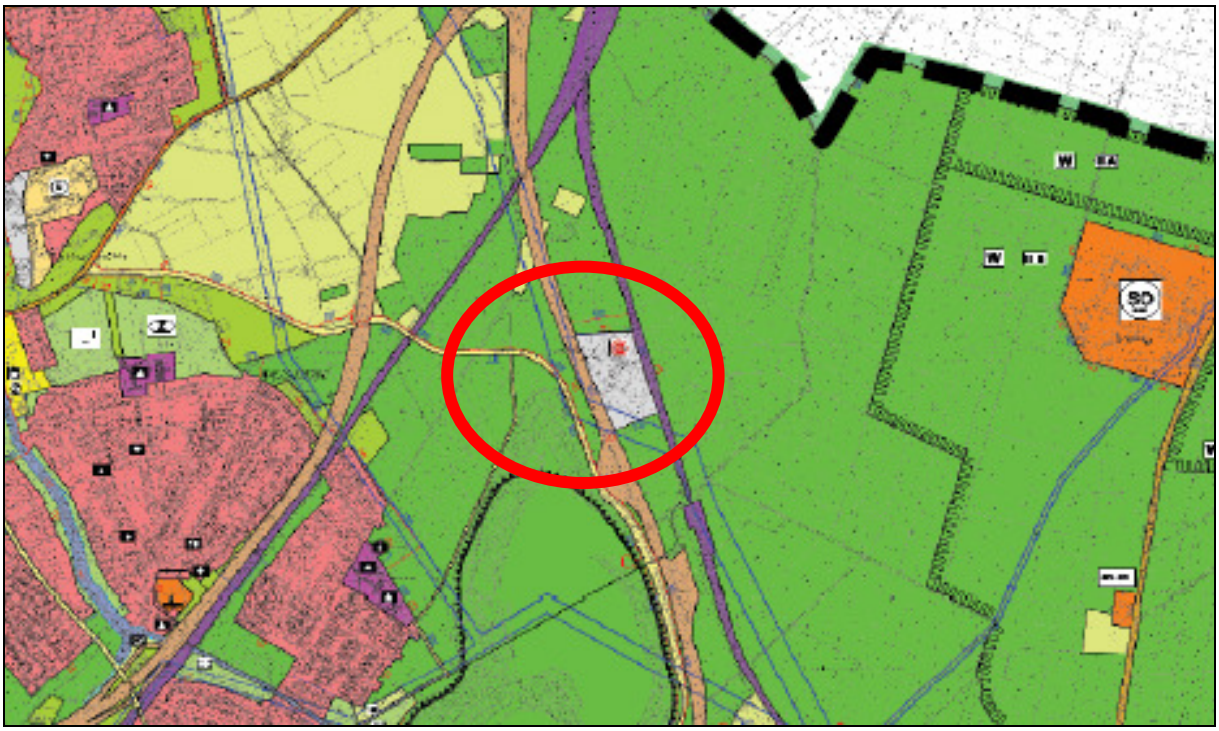

Abb. 4: Ausschnitt Flächennutzungsplan Stadt Marl

4.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet wird vom rechtskräftigen Landschaftsplans Nr. 1 "Die Haard" (KREIS RECKLINGHAUSEN, 1991) umgeben, ist jedoch größtenteils aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Lediglich der im Westen befindliche Bereich der Zufahrt befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans. Dieser Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Etwa 550 m nördlich des Plangebietes befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil.

4.5 Grünordnungsrahmenplan

Im Grünordnungsrahmenplan der Stadt Marl (LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2006) werden für das Plangebiet sowie die umliegenden Bereiche Maßnahmen beschrieben. Einerseits dienen diese zur Verbesserung der Umweltqualität durch Erhaltung von Vorrangflächen für den Naturschutz (hier v.a. Waldflächen), andererseits dienen sie zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität durch Schaffung bzw. Optimierung von Erholungsräumen (Verbesserung des Wegenetzes und der Landschaftsausstattung).

4.6 Sonstige Ziele und Pläne des Umweltschutzes

Weitere Ziele des Umweltschutzes sind für das Plangebiet von der Wasserrahmenrichtlinie und den entsprechenden Bewirtschaftungsplänen ableitbar.
So sind folgende Ziele hinsichtlich des Grundwassers zu erreichen (MINISTERIUM VAN VERKEER EN WATERSTAAT, 2008):

- Ein guter Zustand des Grundwassers im Jahr 2015 ist zu erreichen und aufrechtzuerhalten.
- Alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasserkörper sind zu ermitteln und umzukehren.
- Die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser ist zu verhindern oder zu begrenzen (je nachdem ob der Stoff gefährlich oder ungefährlich ist).

5 Ergebnisse des Scoping sowie der Bürger-, Behörden- und TÖB-Beteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Die Gemeinde wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann einholen.

6 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltschutzgüter sowie der Umweltauswirkungen der Planung

6.1 Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

6.1.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Wohnfunktion / Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet teilt sich grob in vorhandene 0,3 ha Bebauungsfläche, 0,7 ha Verkehrsfläche und 0,4 ha Grünfläche auf.

Das Plangebiet besitzt den Charakter eines Gewerbegebietes in dem keine Wohnbebauung vorhanden ist. Gemäß Schalltechnischer Stellungnahme (AFI, 2011) sind die durch die Realisierung des Bebauungsplans entstehenden Betriebsgeräusche im Bereich der ca. 1.000 m entfernt liegenden nächstgelegenen Wohnbebauung nicht mehr wahrnehmbar, so dass diese keinen Konflikt darstellen.

Vorbelastungen des Plangebietes im Hinblick auf Lärm sind in Form der westlich verlaufenden BAB 43 und des östlich angrenzenden Schienenverkehrsnetzes in Verbindung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen erkennbar. Die Schalltechnische Untersuchung (AFI, 2011) hat ergeben, dass tagsüber an einigen Teilen der Fassade mit Sichtbeziehung zur Autobahn Überschreitungen des Orientierungswertes um bis zu 3 dB(A) vorliegen. Die nächtlichen Überschreitungen von bis zu 19 dB(A) können aufgrund des ausschließlichen Tagbetriebes der Werkstätten vernachlässigt werden.

Erholungsfunktion

Das Untersuchungsgebiet

- wird im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (Zweckbestimmung Bergbau) angegeben,
- liegt westlich eines Radrundwanderweges,
- befindet sich ca. 600 m nördlich bzw. ca. 650 m westlich eines Hauptwanderweges,

- ist von den Landschaftsschutzgebieten "LSG-Gebiet des südlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51", "LSG-Gebiet östlich und westlich der Hülsbergstraße in Marl" und "LSG-Gebiet an der A 43 nördlich Brinkfortsheide" umgeben,
- befindet sich innerhalb des Naturparks Hohe Mark.

Das betroffene Gebiet selbst hat keine Bedeutung für die Erholungsfunktion, da es sich hauptsächlich um Flächen zur gewerblichen Nutzung handelt. Westlich und östlich ist der Raum zum einen durch die BAB 43, zum anderen durch Schienennetze vom angrenzenden Erholungsgebiet „Die Haard“ abgeschirmt. Das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung weisen somit aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und Bahnlinie keine Bedeutung für die Erholungsfunktion auf.

Vorbelastungen sind durch die angrenzende Autobahn und die Bahnlinie gegeben. Lärm- und Staubemissionen treten daher in erhöhtem Maße auf.

6.1.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Mensch bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Wohnfunktion / Gesundheit

Nichtdurchführung:
Da die Geräuschemissionen der Werkstattnutzung im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht wahrnehmbar sind und das Plangebiet selber keine Wohnfunktion aufweist, würde sich auch bei Nichtdurchführung der Planung und dem damit verbundenen Rückbau der vorhandenen Gebäude keine Änderung für die Wohnfunktion und Gesundheit ergeben.

Durchführung:
Mit der Realisierung des Bebauungsplanes wird die aktuelle Bestandssituation gesichert. Da weder eine Intensivierung der Werkstatttätigkeiten noch eine Wohnfunktion innerhalb des Plangebietes vorgesehen sind, ist somit eine Verschlechterung der derzeitigen Situation nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Festsetzung zum passiven Lärmschutz (vgl. Kap. 3) ist bei eventuellen späteren Neu- oder Umbaumaßnahmen sogar von einer Verbesserung der Lärmsituation innerhalb der Gebäude des Plangebietes auszugehen.

Erholungsfunktion

Nichtdurchführung:
Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche nach der Schließung der Schachtanlage Auguste Victoria der Renaturierung zugeführt werden. Da das Plangebiet und seine unmittelbare Umgebung zwischen Autobahn und Bahnlinie isoliert liegen und durch diese linearen Barrieren vom Erholungsgebiet „Die Haard“ abgeschnitten sind, ist eine Verbesserung der Erholungsfunktion nicht zu erwarten.

Durchführung:
Da die Aufstellung des Bebauungsplanes überwiegend dazu dient, den derzeitigen Bestand und die derzeitige Nutzung planungsrechtlich zu sichern und da der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt größtenteils bereits versiegelt ist, ist keine weitere Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu erwarten.

6.2 Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt

6.2.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Naturraum

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet innerhalb des Westmünsterlandes. Dies entspricht dem westlichen und nordwestlichen Teil der Westfälischen Tieflandsbucht. Es ist Teil der durch basenarme Substrate geprägten Moränen- und Terrassenlandschaften Westdeutschlands.

Potenziell natürliche Vegetation

Die heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV) beschreibt diejenige Vegetationseinheit (i.d.R Klimax-Waldgesellschaft), die sich nach Einstellen der menschlichen Einflussnahme (Bewirtschaftung, u.a.) im Gebiet einstellen würde. Sie gibt dadurch Hinweise auf die natürlichen abiotischen Standortbedingungen (Boden, Wasser, Klima) als Voraussetzung für die Ausprägung des jeweiligen Biotoppotentials (Biotoptypen, Pflanzengesellschaften) und daran gebundene Pflanzen- und Tierarten. Die HPNV im Untersuchungsraum wird vom Trockenen Buchen-Eichenwald gebildet. (BURRICHTER, 1973).

Tab. 2: Charakteristische Gehölzarten der potenziell natürlichen Vegetation

Gehölze der natürlichen Waldgesellschaft	**Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften**
Trockener Buchen-Eichenwald	
Baumarten:	Baumarten:
Fagus sylvatica (Buche)	*Betula pendula* (Sand-Birke)
Quercus petraea (Trauben-Eiche)	*Quercus petraea* (Trauben-Eiche)
Quercus robur (Stieleiche)	*Quercus robur* (Stieleiche)
	Populus tremula (Zitter-Pappel)
untergeordnet:	Straucharten:
Ilex aquifolium (Stechpalme)	*Sorbus aucuparia* (Eberesche)
Im Gebiet der Hohen Mark Castanea sativa (Edel-Kastanie)	*Salix caprea* (Salweide)
	Cytisus scoparius (Besenginster)
	Rhamnus frangula (Faulbaum)
	Rubus spec. (Brombeere)
	Rubus idaeus (Himbeere)
	Lonicera periclymenum (Waldgeißblatt)

Realnutzung / Biotoptypen
Im Oktober 2011 wurde nach dem Biotopschlüssel des LANUV NRW (2008) eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, um den Bestand im Untersuchungsraum zu erfassen. Die Ergebnisse sind in Karte 1 „Bestand und Konflikte“ des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages dargestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist maßgeblich durch Gebäude zur gewerblichen und industriellen Nutzung sowie die dazugehörigen Verkehrsflächen geprägt. Dazwischen finden sich z.T. mit Einzelbäumen bestandene Rasenflächen. Insbesondere am Nordrand des Plangebietes stehen zahlreiche Sandbirken. Am Ostrand ragt ein Gehölzstreifen in den Untersuchungsraum hinein; am Nordwestrand befindet sich eine ältere Baumreihe.

Bedeutung / Empfindlichkeit
Die in der folgenden Tabelle 4 dargestellte Bewertung der Biotoptypen beruht im Wesentlichen auf dem heutigen, allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisstand und auf der Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen (2010). Die Bewertung beschränkt sich auf die Biotoptypen innerhalb des Plangebietes.

Der Gesamtbewertung der Biotoptypen wird folgende Bewertungsmatrix zu Grunde gelegt (vgl. Tab. 3):

Tab. 3: Wertpunkte und Bedeutung

Wertpunkte nach Bewertungsmethode RE	**Bewertung**
9 - 10	sehr hoch
6 - 8	hoch
3 - 5	mittel
0 - 2	gering
-2 - -0,5 (für Gebäude)	sehr gering

Tab. 4: Biotoptypenbewertung nach Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen (2010)

lfd. Nr.	**Biotoptyp**	**Wertpunkte nach Bewertungsmethode RE**	**Bewertung**
1	Fläche, vollversiegelt (Asphalt, Beton,…)	0	sehr gering
2	Gewerbe- und Industriegebäude	-1,5	sehr gering
3	Straßenbegleitgrün mit Gehölzen	1	gering
4	Bankette, Mittelstreifen	0,4	gering
5	Trittrasen, Rasenplatz	1	gering
6	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich (Abwer-	2	gering

lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertpunkte nach Bewertungsmethode RE	Bewertung
	tung aufgrund von lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% und/oder aufgrund von schmaler 1 – 2 reihiger Ausbildung)		
7	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich	3	mittel
8	Hecke, Gehölzstreifen, mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze, mittelalt	6	hoch
9	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, jung	5	mittel
10	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, mittelalt	6	hoch

Schutzgebiete
Das Plangebiet ist vollständig von den Landschaftsschutzgebieten „LSG-Gebiet des südlichen Forstes Haltern östlich und westlich der B 51“, „LSG-Gebiet an der A 43 nördlich Brinkfortsheide“ und „LSG-Gebiet östlich und westlich der Hülsbergstraße in Marl“ umgeben.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet “Braucksenke“ befindet sich ca. 500 m nordwestlich der Westgrenze des Plangebietes.

Das Waldgebiet “Die Haard“ umgibt das Untersuchungsgebiet vollständig und ist Teil eines Grundwasservorratsgebiets. Gemäß Waldfunktionskarte (LÖLF, 1976) weist es eine Immissionsschutzfunktion (Stufe I) auf. Noch dazu gilt “Die Haard“ als Wasserschutzgebiet der Zone II und III.

Schutzzwecke sind:

- Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Erhaltung und Förderung des besterhaltenen Waldgebietes auf armen Sandstandorten am Nordrand des Ballungsraumes samt seiner Bachsysteme,
- Erhaltung, Förderung und Selbstentwicklung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten,
- Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Eichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Bruchwäldern sowie von naturnahen Gewässerstrecken mit Unterwasservegetation, Nass- und Feuchtgrünland sowie Kleingewässern, Seggenrieden und Röhrichten,
- wissenschaftliche, naturgeschichtliche, landeskundliche und erdgeschichtliche Gründe sowie biogeographische Bedeutung des Gebietes und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden,
- Klima-, Wasser-, Sicht- und Immissionsschutz.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster NRW (LANUV NRW, 2010c) befinden sich ca. 500 m und 800 m nordwestlich des Westrandes des Plangebietes. Es handelt sich um die Gebiete "NSG Braucksenke" (BK-4308-0044) und "Gehölzbestand nördlich Waldsiedlung" (BK-4308-0039) mit dem Schutzziel der Erhaltung von naturnahen Laubmischwäldern.

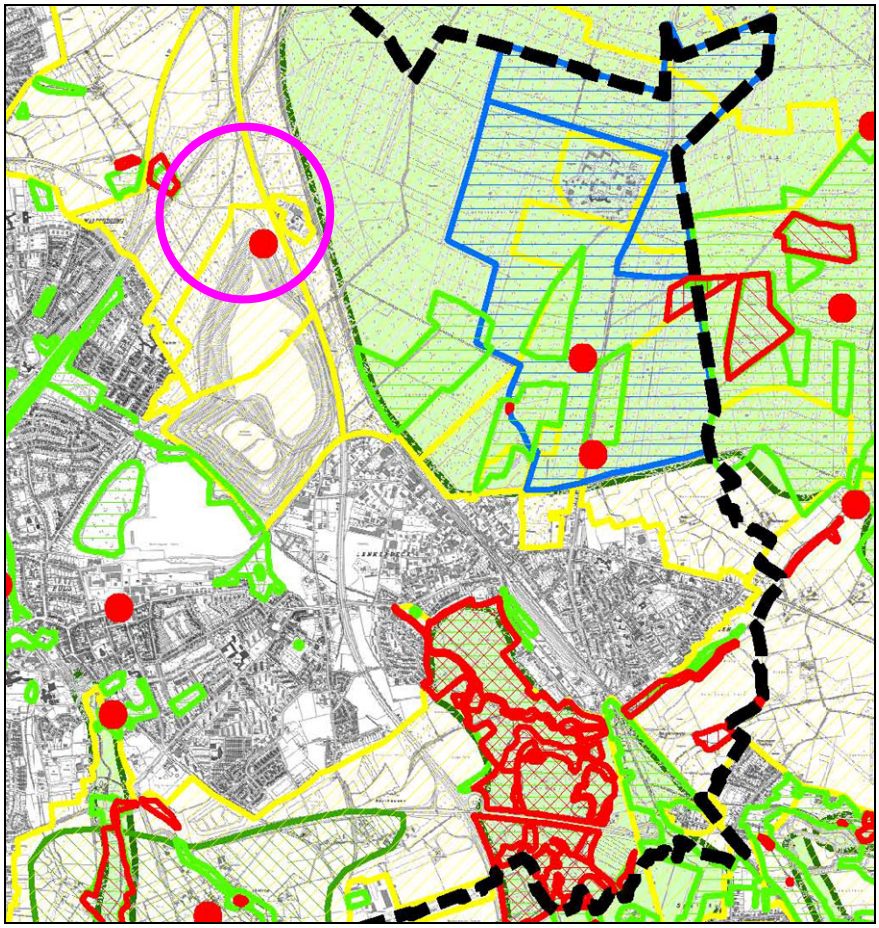

Abb. 5: Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope / Objekte im Umfeld des Plangebietes
(rot - Naturschutzgebiete, hellgrün - Schutzwürdige Biotope, gelb - Landschaftsschutzgebiete, blau - Wasserschutzgebiete, rote Punkte – Naturdenkmal) (Quelle: LANUV, 2010b)

Artenschutz

Grundlage der folgenden Liste der planungsrelevanten Arten sind die aktuellen Informationen des LANUV NRW (2010a) (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start, Download vom 21.07.2011) für das Messtischblatt Marl (4308), das den Bereich des Plangebietes umfasst und weit darüber hinaus geht.
Ausgeschlossen wurden Arten deren Lebensraumansprüche im Vorhabensbereich nicht erfüllt sind (vgl. Artenschutzvorprüfung LANDSCHAFT +SIEDLUNG, 2011a).

Tab. 5: Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum

2.1.1.1
2.1.1.2 Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten gemäß LANUV (atlantische biogeographische Region, LANUV,2010c):

2.1.1.3		2.1.1.4	günstig
2.1.1.5		2.1.1.6	ungünstig
2.1.1.7		2.1.1.8	schlecht
2.1.1.9		2.1.1.10	unbekannt
2.1.1.11	(↑)	2.1.1.12	positiver Entwicklungstrend
2.1.1.13	(↓)	2.1.1.14	negativer Entwicklungstrend

* Schutz: 1) BArtSchV, Anl.1, Sp.3; 2) VO(EG) 338/97, Anh. A 3) FFH-Richtlinie, Anh. IV
4) VRL, Anh. 1 5) wandernde Vogelarten nach Art. 4 (2) VRL 6) sonstige europ. Vogelart/Koloniebrüter
** Gefährdung gemäß Roter Liste NW (1999/2008):
1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, I = gefährdete wandernde Art,
N = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, * = nicht gefährdet;
S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung zu erwarten
3/2 = Gefährdung in NRW/im Naturraum

Art	Schutz	Rote Liste NW (1999/2008)	Status im MTB	Quelle
Fledermäuse				
Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)	3)	3/3	Art vorhanden	LANUV 2010a
Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)	3)	3/3	Art vorhanden	LANUV 2010a
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	3)	I/I	Art vorhanden	LANUV 2010a
Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)	3)	2/2	Art vorhanden	LANUV 2010a
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)	3)	I/I	Art vorhanden	LANUV 2007
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	3)	3/3	Art vorhanden	LANUV 2010a
Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)	3)	I/I	Art vorhanden	LANUV 2010a
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	3)	*N/*N	Art vorhanden	LANUV 2010
Vögel				
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	2),5)	3/2	Sicher brütend	LANUV 2010a
Baumpieper (*Anthus trivialis*)	6)	3/3	Sicher brütend	LANUV 2010a
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (↓)	6)	2/2	Sicher brütend	LANUV 2010a
Habicht (*Accipiter gentilis*)	2)	V/V	Sicher brütend	LANUV 2010a
Kleinspecht (*Dendrocopus minor*)	6)	3/*	Sicher brü-	LANUV

Art	Schutz	Rote Liste NW (1999/2008)	Status im MTB	Quelle
			tend	2010a
Kuckuck (*Cuculus canorus*) (↓)	6)	3/3	Sicher brütend	LANUV 2010a
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	2)	*/*	Sicher brütend	LANUV 2010a
Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)	5)	3/3	Sicher brütend	LANUV 2010a
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)	1), 4)	*/*	Wintergast	LANUV 2010a
Sperber (*Accipiter nisus*)	2)	*/*	Sicher brütend	LANUV 2010a
Turteltaube (*Streptopelia turtur*) (↓)	6)	2/2	Sicher brütend	LANUV 2010a
Waldkauz (*Strix aluco*)	2)	*/*	Sicher brütend	LANUV 2010a
Waldlaubsänger (Phylloscopus sibilatrix) (↓)			Worst-Case	
Waldohreule (*Asio otus*)	2)	3/3	Sicher brütend	LANUV 2010a
Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) (↓)			Worst-Case	

Vorbelastungen
Nennenswerte Vorbelastungen insbesondere im Plangebiet ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt durch die intensive Nutzung, Bebauung und den hohen Grad der versiegelten Fläche.

6.2.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung:
Da nach derzeitigem Planungsstand nach Schließung der Schachtanlage der Abriss der Gebäude und die Renaturierung der betroffenen Flächen vorgesehen ist, würde die vorhandene Lücke innerhalb des das Plangebiet umgebenden Waldgebietes geschlossen und der potenzielle Lebensraum waldbewohnender Arten vergrößert werden. Da sich die betroffenen Flächen jedoch zwischen Autobahn und Bahnlinie befinden, bestehen erhöhte Vorbelastungen durch Lärm- und Schadstoffemissionen, so dass von einer Entwicklung eher geringwertiger Lebensräume auszugehen ist.

Durchführung:
Mit der Durchführung der Planung wird überwiegend die aktuelle Bestandssituation gesichert. Da auch der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist, ist eine Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.

Artenschutz
Die Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall verschiedene planungsrelevante Vogel-, Amphibien-, Libellen-, Reptilien- und Fledermausarten betrifft, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis (vgl. LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2013a):

Nach Auswertung der vorliegenden Ergebnisse der Datenabfrage bei öffentlichen und privaten Stellen des Naturschutzes sowie des Fachinformationssystems (LANUV NRW, 2010a) zum (potenziellen) Vorkommen

planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet, dem Ausschluss der Arten deren Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden und unter Berücksichtigung der Vorhabensart wurde ein Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die entsprechenden Arten geprüft.

Fledermäuse
Potenzielle Quartierverluste sind für die gebäudebewohnenden Arten auszuschließen, da es durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht zu Verlusten von Gebäuden mit Quartierseignung kommt. Nach derzeitigem Planungsstand werden zudem keine potenziell als Höhlenbäume geeigneten Gehölze in Anspruch genommen, so dass Individuenverluste sowie eine Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktions- oder Ruhestätten baumhöhlenbewohnender Fledermäuse ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass der geplante Bebauungsplan überwiegend die Bestandssicherung zum Ziel hat und der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist, ist der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten auszuschließen. Da bereits Effekte wie Lichtemissionen, phasenweise Lärm und menschliche Anwesenheit durch die aktuelle Nutzung des Geltungsbereiches gegeben und baubedingte Effekte nicht zu erwarten sind, sind erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, ebenfalls nicht ableitbar.
Fazit:
Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere der potenziell vorkommenden Fledermausarten im Sinne des § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.**

Vögel
Nach dem Ausschluss von 24 planungsrelevanten Arten, deren Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden, konnten bei den verbleibenden 15 Arten unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Schutz der Brutvögel des § 39 BNatSchG (Gehölzbeseitigung nur außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel im Zeitraum zwischen dem 30. September und dem 1. März) Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind aufgrund der Vorbelastungen durch Lichtemissionen und menschliche Nutzung ebenfalls nicht ableitbar.

Fazit:
Es ist nicht damit zu rechnen, dass Tiere der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten sowie der in NRW nicht als planungsrelevant eingestuften, potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten i.S.d. § 44 BNatSchG beeinträchtigt werden bzw. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. **Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG treten nach gutachterlicher Einschätzung nicht ein.**

6.3 Boden

6.3.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Der **geologische Untergrund** im Untersuchungsraum gehört gemäß Geologischer Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C4306 Recklinghausen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1975) zu den Fazies der Halterner Sande (Oberkreide). Er besteht aus leicht verfestigten Sanden unter quartärer Bedeckung (verbreitet Fließerde), deren Mächtigkeit örtlich bis zu 10 m erreichen kann.

Laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4308 Recklinghausen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1987) herrscht im Untersuchungsraum der **Bodentyp** Podsol und Braunerde-Podsol, aus Schmelzwassersand (Pleistozän), z.T. über Geschiebelehm oder schluffigen Sedimenten unterschiedlicher Entstehung (Pleistozän) vor. Staunässeeinfluss ist nicht vorhanden. Die Bodenwertzahlen liegen bei etwa 15 – 35, was einer geringen Ertragsfähigkeit entspricht.

Die Sorptionsfähigkeit ist wegen der sandigen Deckschicht als gering zu bezeichnen bei einer meist ebenfalls geringen nutzbaren Wasserkapazität und sehr hoher Wasserdurchlässigkeit in der sandigen Deckschicht. Unterhalb der Deckschicht liegt die Wasserdurchlässigkeit im mittleren Bereich.

Für eine Regenwasser-Versickerung ist die im Plangebiet vorherrschende Bodenform im Allgemeinen geeignet (GEOLOGISCHER DIENST NRW, 2004).

Biotopfunktion
Die aktuelle Bedeutung des Schutzgutes Boden für den Naturhaushalt im Hinblick auf die biotische Lebensraumfunktion (Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen) ist aufgrund der überwiegenden Bebauung und hohen Versiegelung als gering einzustufen.
Gemäß der Karte der **schutzwürdigen Böden** in Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST, 2004) wird der Boden des Plangebietes zwar als schutzwürdig aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials angegeben, da es sich jedoch überwiegend um überbaute Flächen handelt, ist eine Natürlichkeit des Bodens und somit auch eine Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben.

Filter-, Speicher- und Reglerfunktion
Die Gesamtfilterfunktion des Bodens (Verhältnis von Kationenaustauschkapazität zu Luftkapazität) wird als gering eingeordnet.

Die Speicher- und Reglerfunktion ist die Fähigkeit des Bodens, Stoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln. Die Korngrößenzusammensetzung ist neben anderen Bodenparametern (Wasserhaushalt, Gründigkeit, organische Bestandteile, Bodenchemismus) wichtigster Kennwert; entsprechend ist die Bedeutung der Böden hinsichtlich ihrer Speicher- und Reglerfunktion bei sandigen Böden eher gering, bei schluffigen und lehmigen Böden mittel bis hoch. Die im Plangebiet vorherrschenden Bodenarten Fein- bis Mittelsand, sandig-lehmiger Schluff bis stark sandiger Lehm haben entsprechend eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Dokumentarfunktion
Aufgrund nicht vorhandener Bodendenkmäler, historischer Bewirtschaftungsformen (z.B. Plaggenesch-Böden) oder Ähnlichem ist die Dokumentarfunktion des Bodens als gering zu bewerten.

Vorbelastungen
Vorbelastungen für das Schutzgut Boden bestehen durch die intensive anthropogene Nutzung des Plangebietes in Form von Bebauung und Versiegelung.

6.3.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Boden bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung:
Durch die bestehende Verpflichtung zum Abbruch und zur Renaturierung kommt es in Bezug auf das Schutzgut Boden zu Entsiegelungen. Bei den Böden im Untersuchungsraum handelt es sich jedoch ausschließlich um anthropogen veränderte Böden. Eine Wiederherstellung des das Plangebiet umgebenden natürlichen, als schutzwürdig eingestuften Bodens ist nicht möglich.

Durchführung:
Mit der Durchführung der Planung wird überwiegend die aktuelle Bestandssituation gesichert. Da auch der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist, kommt es lediglich zu einer sehr kleinflächigen Neuversiegelung.

6.4 Wasser

6.4.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Oberflächenwasser
Im betroffenen Gebiet befinden sich keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer.
Grundwasser
In der Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1980a) werden der Untersuchungsraum und seine Umgebung als Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen dargestellt. Laut Waldfunktionskarte von Nordrhein-Westfalen (LÖLF, 1976) liegt das Untersuchungsgebiet innerhalb eines großen Grundwasservorratsgebietes, dessen Grenze südlich des Plangebietes verläuft.

Die Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, 1980b) weist für den Untersuchungsraum Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung auf, so dass ein Eindringen von Verschmutzungen weitgehend möglich ist, sich diese aber langsam ausbreiten. Die Grundwasserfließrichtung wird mit einer nordwestlichen Richtung angegeben.

Aufgrund der guten Versickerungswerte des Bodens (Podsol und Braunerde-Podsol) ist besteht eine hohe Gefahr von Einträgen in das Grundwasser.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers bestehen aktuell durch den an das Plangebiet angrenzenden Schacht der Zeche Auguste Victoria. Das Plangebiet selber hat derzeit somit keine Bedeutung für das Grundwasser.

6.4.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Wasser bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Oberflächenwasser

Im betroffenen Gebiet befinden sich keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer.

Grundwasser

Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich infolge des nach aktuellem Planungsstand durchzuführenden Abbruchs und der anschließend durchzuführenden Renaturierung des Geländes aufgrund der Entsiegelungen die Grundwasserneubildungsrate erhöhen. Da es sich beim Plangebiet und seiner Umgebung jedoch um einen Bereich mit ergiebigen Grundwasservorkommen innerhalb eines großen Grundwasservorratsgebietes handelt, ist die Zunahme der Grundwasserneubildungsrate infolge von Entsiegelungen auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes nicht als relevant einzustufen.

Durchführung:

Da die Aufstellung des Bebauungsplans überwiegend das Ziel der Bestandssicherung verfolgt und nur sehr kleinflächige Neuversiegelungen vorgesehen sind, kann eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate ausgeschlossen werden. Eine Veränderung der heutigen Situation ist somit nicht zu prognostizieren.

6.5 Klima / Luft

6.5.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Untersuchungsgebiet liegt im atlantisch geprägten Klimabereich mit mäßig warmen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9 – 9,5°C, die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei der Station "Marl Ost" zwischen 800 und 850 mm (MUNLV, 2009). Vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis Süd (MURL, 1989). Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der dadurch bedingten geringen Evapotranspiration sind hohe Temperaturamplituden möglich. Die noch vorhandenen Rasen- und Brachflächen bilden mögliche Kaltluftentstehungsgebiete. Die Kaltluft kann sich aufgrund der geringen Reliefenergie nicht streng richtungsgebunden verteilen.

Die das Untersuchungsgebiet umgebenden Waldflächen besitzen laut Waldfunktionskarte (LÖLF NRW, 1976) eine Schutzfunktion (Stufe 1) mit Bedeutung für den Immissionsschutz.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Schutzgut Klima / Luft sind durch den hohen Versiegelungsgrad des Gebietes sowie die angrenzende BAB 43 im Westen und den Schienenverkehr im Osten erkennbar.

6.5.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Klima / Luft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung

Bei Nichtdurchführung würde es durch die Wiederauflebung des Bergrechts und die Verpflichtung zum Abbruch und zur Renaturierung voraussichtlich zu einer Schließung der Lücke innerhalb des Waldbestandes kommen. Aufgrund der isolierten Lage zwischen Autobahn und Bahnschienen sowie der Kleinflächigkeit des Plangebietes ist ein Einfluss auf das Schutzgut Klima / Luft jedoch nicht zu prognostizieren.

Durchführung

Mit der Durchführung der Planung wird überwiegend die aktuelle Bestandssituation gesichert. Da auch der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist, ist eine Veränderung im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.

6.6 Landschaft / Landschaftsbild

6.6.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Gebäude und Verkehrswege geprägt. Die östlich des Plangebietes verlaufenden Gleise sind von Gehölzbeständen gesäumt und vom Plangebiet aus nicht sichtbar. Im Westen wird die Zuwegung zur Zeche Auguste Viktoria Schacht 6 innerhalb des Plangebietes von der BAB 43 überquert. Das gesamte Plangebiet ist vom Waldgebiet "Die Haard" umgeben. Im Grünordnungsrahmenplan der Stadt Marl, Karte Landschaftsbildstruktur (LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2006) wird das Plangebiet als Übergangszone Siedlung / Wald dargestellt (vgl. Abb. 6).

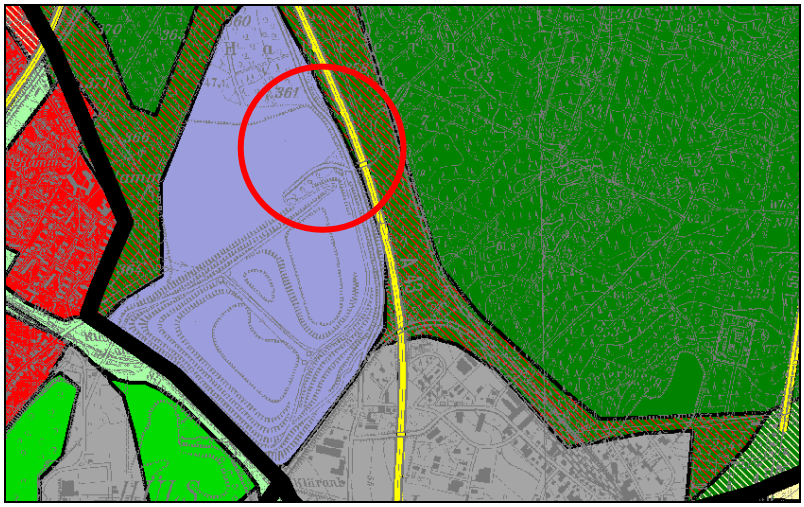

Abb. 6: Ausschnitt der Karte Landschaftsbildstruktur des Grünordnungsrahmenplans der Stadt Marl **(LANDSCHAFT + SIEDLUNG, 2006); hellgrün: innerstädtische Grünachsen, laubgrün: Eingrünung Industriegebiet, dunkelgrün: Waldlandschaft, rot: innerstädtischer Siedlungsraum, lila: Haldenlandschaft, Schraffur grün: Übergangszone Wald / Freiland, Schraffur rot: Übergangszone Siedlung / Freiland bzw. Siedlung / Wald, Linie gelb: Hauptverkehrsstraßen.**

6.6.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Landschaft bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung
Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an der derzeitigen Bestandssituation bezüglich des Schutzgutes Landschaft insofern etwas ändern, dass zum Ende des derzeitigen Mietvertrages das Bergrecht wiederauflebt und eine Verpflichtung zum Abbruch und zur Renaturierung besteht. Da das Plangebiet isoliert zwischen Autobahn und Bahnschienen liegt und zudem vollständig von Waldflächen umgeben und dadurch von außen nicht einsehbar ist, ist auch aufgrund der Kleinflächigkeit des Geltungsbereiches eine Änderung der Qualität des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.

Durchführung
Mit der Durchführung der Planung wird überwiegend die aktuelle Bestandssituation gesichert. Da auch der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist, ist eine Veränderung des Schutzgutes Landschaft im Vergleich zum derzeitigen Zustand nicht zu erwarten.

6.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

6.7.1 Bestandsbeschreibung und Bewertung

Kulturgüter (Bau-, Natur- und Bodendenkmäler) oder Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.

6.7.2 Prognose über die Entwicklung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Da im Plangebiet weder Kultur- noch sonstige Sachgüter vorhanden sind, ist nicht mit Auswirkungen auf dieses Schutzgut zu rechnen.

6.8 Wechselwirkungen

Beschreibung der Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber auch u. U. vermindern. Eine Sonderrolle nimmt innerhalb der Definition von Wechselwirkungen der Mensch als Schutzgut ein, da er nicht unmittelbar in das ökosystemare Wirkungsgefüge integriert ist. Die vielfältigen Einflüsse des Menschen auf Natur und Landschaft werden vor allem im Rahmen der Ermittlung von Vorbelastungen berücksichtigt.

In der folgenden Tabelle 6 werden zur Übersicht für jedes Schutzgut im Allgemeinen die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern genannt.

Tab. 6: Schutzgutbezogene Zusammenstellung von Wechselwirkungen
(vgl. SPORBECK ET. AL., 2000)

Schutzgut / Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	- Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion sind nicht in die ökosystemaren Zusammenhänge eingebunden.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Filtervermögen - Landwirtschaftliche Nutzungseignung	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanze, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere - Boden als anthropogener Schadstoffträger (Altlasten) mit potenziellen negativen Wirkungen auf den Menschen - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Grundwasserschutzfunktion - Grundwasservorkommen - Lebensraumfunktion von Fließgewässern	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Grundwasserschutzfunktion, abhängig von der Grundwasserneubildung und der Filterfunktion des Bodens - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch - Abhängigkeit des ökologischen Zustandes der Aue von der Gewässerdynamik - Selbstreinigungskraft des Gewässers, abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima - Regionalklima - Geländeklima - klimatische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
Luft - lufthygienische Belastungsräume - lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Abhängigkeit der lufthygienischen Belastung von geländeklimatischen Besonderheiten (Tal- und Kessellagen, Frischluftschneisen) - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch
Landschaft - Landschaftsbildfunktion	- Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation, Gewässer - Leit-, Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Abhängigkeit von den Landschaftsfaktoren (unmittelbare Wirkung auf Kulturelemente sowie auf ihre Umgebung, Landschaftsbild) - Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor des Landschaftsbildes

Über die in den Kapiteln 6.1 bis 6.7 genannten Umweltwirkungen hinaus sind keine weiteren relevanten Umweltwirkungen infolge von Wechselwirkungen erkennbar.

7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

7.1 Vermeidung / Minimierung

Um mögliche Eingriffe bei zukünftigen kleineren Bauvorhaben im Bereich der überbaubaren Flächen in die Schutzgüter zu vermindern bzw. zu minimieren und das Plangebiet zu gestalten, sollen folgende Maßnahmen Berücksichtigung finden:

- Erhalt der Gehölzbestände im Plangebiet,
- Erhalt der straßenbegleitenden Gehölze,
- Schutz angrenzender Gehölze während der Bauzeit gem. DIN 18 920 „Schutz von Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“,
- Vermeidung von Schad- und Fremdstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser während der Bauarbeiten durch eine dem Stand der Technik entsprechende Baudurchführung,
- Sicherung und Schutz des Oberbodens während der Bauarbeiten gem. DIN 18915,
- im Hinblick auf den Artenschutz Durchführung der unvermeidbaren Gehölzrodungen, gemäß § 39 BNatSchG, in der Zeit zwischen dem 30.09. und 01.03., also außerhalb der Brutperiode.
- Ausstattung der Nordwest- und Südwest-Fassaden der Gebäude mit passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Neubau oder genehmigungspflichtiger Änderung zum Schutz vor Verkehrslärm gem. DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau (Ausg. 89)

7.2 Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz

Methodik

Nach aktuellem Planungsstand lebt mit Beendigung der Betriebsunterbrechung und somit auch der genehmigten Nutzung durch das Diakonische Werk das Bergrecht wieder auf. Dieses sieht einen Abbruch der vorhandenen Gebäude sowie die Renaturierung der betroffenen Flächen vor. Lediglich die Zufahrtsstraße von der Hülsbergstraße bis zum Schacht wird auch weiterhin vom Bergbau benötigt, da zur Schachtsicherung auch künftig die Zufahrt über befestigte Wegeflächen erfolgen muss. Durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans werden die derzeit vorgesehenen Maßnahmen jedoch nicht umgesetzt, so dass durch die Planung ein Eingriff entsteht. Es wird die Bewertungsmethode "Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen" (2010) angewendet.

Waldausgleich

Aufgrund der Tatsache, dass nach derzeitigem Planungsstand nach Schließung der Schachtanlage eine Renaturierung der Flächen in Form einer Aufforstung erfolgen soll, wird im vorliegenden Fall eine junge Waldfläche aus standortgerechten Laubbaumarten als Ist-Zustand zugrunde gelegt. Da es sich um eine Renaturierungsmaßnahme handelt, ist diese Fläche wie eine Kompensationsfläche zu werten.

Durch die Realisierung des geplanten Bebauungsplans geht Wald in einer Größe von 10.930 m² verloren. Da laut Waldfunktionskarte für die das Plangebiet umgebenden Waldflächen eine hervorgehobene Schutzfunktion (Stufe 1) mit Bedeutung für den Immissionsschutz angegeben ist, wird auch für den auszugleichenden Wald eine Immissionsschutzfunktion angenommen, so dass dieser im Verhältnis 1:1,5 an anderer Stelle zu kompensieren ist. Insgesamt ist somit eine Erstaufforstung von **16.395 m²** durchzuführen.

Seitens des Grundstückseigentümers des Büro- und Werkstattgebäudes, der Vivawest Wohnen GmbH wird eine geeignete Ackerfläche im Bereich des Autobahnkreuzes Marl-Nord zur Verfügung gestellt (vgl. Karte 2). Die bereits von Waldflächen umgebene Fläche weist eine Gesamtgröße von ca. 12,1 ha auf und befindet sich in der Gemarkung Marl, Flur 196, Flurstück 579. Die Festlegung des genauen Standorts der Kompensationsfläche auf dem Flurstück erfolgt im weiteren Planverfahren.

Landschaftsrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Kernpunkt der Methode Recklinghausen (2010) ist eine Bilanzierung des bioökologischen Wertes des Bebauungsplangebietes vor dem Eingriff und nach dem Eingriff. Durch vergleichende Betrachtung "nachher" und "vorher" wird die Biotopwertdifferenz ermittelt. Bei negativem Vorzeichen ist diese zugleich der noch anzustrebende Kompensationswert, der durch eine Aufwertung minderwertiger Nutzungs-/Biotoptypen

bzw. Flächen (Wertsteigerungen) zu erreichen ist. Grundlage der Berechnung des Kompensationswertes ist eine biotoptypenspezifische Zuordnung von Biotopwerten. Die Wertpunkte ergeben sich, indem die Flächengröße (m²) mit dem Biotopwert multipliziert wird. Die Wertskala reicht von -2 bis 10, wobei 10 den höchsten, ökologischen Wert darstellt.

Da gemäß Methode Recklinghausen (2010) die Werte und Funktionen der betroffenen Waldflächen nicht nochmals in die landschaftsrechtliche Eingriffs-Ausgleich-Bewertung und - Bilanzierung des jeweiligen Verfahrens einfließen, erfolgt bei der Wertermittlung "vorher" die Inwertsetzung des Waldstandortes mit dem **Wertfaktor 1** (Rohboden).

Zur Wertermittlung "nachher" wird im vorliegenden Fall überwiegend der aktuelle Zustand des Plangebietes als angestrebte Nutzung angenommen. Lediglich für die nicht mit Gebäuden bestandenen überbaubaren Flächen sowie für die als Flächen für Nebenanlagen festgesetzten Bereiche wird nicht der aktuelle Zustand sondern eine Vollversiegelung in die Bilanzierung eingestellt.
Die Eingriffsbilanzierung ist der nachfolgenden Tabelle 7 zu entnehmen.

Tab. 7: Eingriffsbilanzierung nach Bewertungsmethode des Kreises Recklinghausen (2010)

lfd. Nr.	NUTZUNGS- / BIOTOPTYP	WERT-FAKTOR	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
			Größe (m²)	Biotopwert (Sp. 3 x Sp. 4)	Größe (m²)	Biotopwert (Sp. 3 x Sp. 6)
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
1	Rohboden	1	10.930	10.930	0	0
2	Fläche, vollversiegelt (Asphalt, Beton,…)	0	0	0	5.760	0
3	Gewerbe- und Industriegebäude	-1,5	0	0	3.035	-4.553
4	Trittrasen, Rasenplatz	1	0	0	1.690	1.690
5	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich (Abwertung aufgrund von lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50% und / oder aufgrund von schmaler 1 - 2-reihiger Ausbildung)	2	0	0	95	190
6	Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich	3	0	0	90	270
7	Hecke, Gehölzstreifen, mehrreihig, lebensraumtypische Laubgehölze, mittelalt	5	0	0	260	1.300
8	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, jung, 3 St. à 40 m²	5	0	0		600
9	Baumgruppe, -reihe, Einzelbaum, mittelalt, 46 St. à 50 m²	5	0	0		11.500
		SUMME	**10.930**		**10.930**	
			Gesamtbiotopwert	**10.930**		**10.998**

Biotopwert-Differenz (Gesamtbiotopwert nachher - Gesamtbiotopwert vorher)	**68**

Der Tabelle 3 ist zu entnehmen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans ein Kompensationsüberschuss von **68 Wertpunkten** entsteht. Der Eingriff ist somit hinsichtlich der landschaftsrechtlichen Bewertung ausgeglichen. Über den erforderlichen Waldausgleich hinausgehenden Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

8 Fazit Umweltverträglichkeit

Unbebaute Umwelt

Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werkstätten Diakonie AV 6" kommt es zum Verlust von 10.930 m² Wald**.** Dieser wird im Verhältnis 1:1,5 in der Gemarkung Marl, Flur 196 kompensiert (vgl. Karte 2 des LFB). Auf dem zur Verfügung stehenden Flurstück 579, das derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird und eine Gesamtgröße von ca. 12,1 ha aufweist, wird eine Waldneuanlage in der

Größe von **16.395 m²** vorgenommen. Die Festlegung des genauen Standorts der Kompensationsfläche auf dem Flurstück erfolgt im weiteren Planverfahren.

Die durch das Büro Landschaft + Siedlung GbR geprüfte Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahme erfolgt durch die Landschaftsagentur Plus. Vorgesehen ist die Entwicklung von naturnahem Laubwald aus standortgerechten und heimischen Baumarten mit einem breiten, stufig aufgebauten Waldrand sowie einem vorgelagerten Krautsaum als Sukzessionsstreifen. Die genaue Artenzusammensetzung wird im Vorfeld mit Wald und Forst abgestimmt.

Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Bewertung entsteht ein Kompensationsüberschuss von **68 Wertpunkten**. Die Bilanz ist somit ausgeglichen und die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen nicht erforderlich.

Eine Unverträglichkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft kann unter Berücksichtigung des im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag vorgesehenen Waldausgleichs nicht festgestellt werden.

Bebaute Umwelt
Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Wohnbebauung durch die Realisierung des geplanten Bebauungsplans können gemäß Schalltechnischer Stellungnahme (AFI, 2011) ausgeschlossen werden.
Unter Berücksichtigung der durch den geplanten Bebauungsplan festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen in Teilbereichen der Gebäudefassaden können unzulässige Lärmbelastungen des Plangebietes durch die angrenzende BAB 43 ebenfalls vermieden werden.

Die Verträglichkeit der Planung mit den Belangen der bebauten Umwelt ist somit gegeben.

9 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Möglichkeit der Nachnutzung der bereits bestehenden dichten Bebauung, der isolierten Lage des Plangebietes zwischen Autobahn und Bahnlinie sowie des geringen vorhandenen Biotopwerts des Plangebietes sind keine sinnvollen Alternativen zum vorgesehenen Standort gegeben.

10 Ergänzungen

10.1 Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Mit der Vorlage der aktuellen Immissionsberechnungen konnte die letzte Lücke geschlossen werden, so dass für die Umweltprüfung hinreichend vollständige und konkrete Unterlagen vorhanden sind.

10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes (Monitoring)

Es ist nicht erkennbar, dass die Prognose der Umweltwirkungen signifikante Unsicherheiten aufweist und nachträglich unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können.
Besondere Maßnahmen zur nachträglichen Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die über die bereits bestehenden Instrumente und rechtlichen Vorgaben (u.a. Luftqualitätsmessungen des Landesumweltamtes, Gewässergüteüberwachung des StUA,) hinausgehen, sind daher nicht vorgesehen.

11 Änderungen nach Abschluss der Offenlage

[Wird zu gegebenem Zeitpunkt ergänzt.]

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Umweltprüfung wurde unter Berücksichtigung der unten genannten Schutzgüter durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Werkstätten Diakonie AV 6“ überwiegend eine Bestandssicherung erfolgt, der Bereich der geplanten LKW-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist und der Großteil der vorhandenen Grünflächen und Gehölzbestände als solche gesichert werden, sind keine neuartigen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Da jedoch nach derzeitigem Planungsstand mit Beendigung der Betriebsunterbrechung und somit auch der genehmigten Nutzung durch das Diakonische Werk das Bergrecht wieder auflebt, welches einen Abbruch der vorhandenen Gebäude sowie die Renaturierung der betroffenen Flächen vorsieht, ist durch die Aufstellung des geplanten Bebauungsplans dennoch ein Eingriff zu konstatieren.

Der Verlust von **10.930 m²** Waldfläche wird im Verhältnis 1:1,5 in der Gemarkung Marl, Flur 196 kompensiert. Auf dem zur Verfügung stehenden Flurstück 579, das derzeit intensiv ackerbaulich genutzt wird und eine Gesamtgröße von ca. 12,1 ha aufweist, wird eine Waldneuanlage in der Größe von **16.395 m²** vorgenommen. Die Festlegung des genauen Standorts der Kompensationsfläche auf dem Flurstück erfolgt im weiteren Planverfahren. Vorgesehen ist die Entwicklung von naturnahem Laubwald aus standortgerechten und heimischen Baumarten mit einem breiten, stufig aufgebauten Waldrand sowie einem vorgelagerten Krautsaum als Sukzessionsstreifen. Die genaue Artenzusammensetzung wird im Vorfeld mit Wald und Forst abgestimmt.
Hinsichtlich der landschaftsrechtlichen Bewertung entsteht durch die Realisierung des geplanten Bebauungsplans ein Kompensationsüberschuss von **68 Wertpunkten**. Die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen ist somit nicht erforderlich.

Da das Plangebiet zudem isoliert zwischen der Autobahn und der Bahnlinie liegt und lediglich eine geringe Wertigkeit bezüglich der vorhandenen Biotoptypen aufweist, ist als Ergebnis der Umweltprüfung festzuhalten, dass die **Vereinbarkeit** der Planung **mit den Belangen der Schutzgüter**

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter

gegeben ist.

13 Quellenverzeichnis

Literatur

ARNO FLÖRKE INGENIEURBÜRO FÜR AKUSTIK UND UMWELTTECHNIK (AFI) (2011): Lärmimmissionen auf dem Gelände des Schachtes AV 6, Marl.

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004): Regionalplan der Bezirksregierung Münster, Teilabschnitt Emscher - Lippe (http://www.bezreg-muenster.nrw.de/startseite/regionalrat_regionalplanung/Regionalplan/index.html)
Stand: 12.11.2004.

BURRICHTER, E. (1973): Die potenzielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Münster.

GEOLOGISCHER DIENST (2004): Digitales Informationssystem Bodenkarte BK50, Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1975): Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000, Blatt C 4306 Recklinghausen. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980a): Karte der Grundwasserlandschaften in NRW 1:500.000. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980b): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen 1:500.000. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1987): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L 4308 Recklinghausen. Krefeld.

GEOSERVER NRW (O.A.): www.geoserver.nrw.de

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05, S. 12-17, Recklinghausen.

KREIS RECKLINGHAUSEN (1991): Landschaftsplan Nr.1 „Die Haard".

KREIS RECKLINGHAUSEN (2010): Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen – Bewertungsmethode. 3., überarbeitete Fassung 4/2010

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDWIRTSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG (LÖLF) (1976): Waldfunktionskarte NRW 1:50.000; Blatt L 4108 Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010a): Infosystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start). Stand: 2010.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010b): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Entwurf Dr. Kaiser, Stand 24.02.2010. Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2010c): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start). Stand: 2010.

LANDESVERMESSUNGSAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Freizeitkarte NRW 1:50.000, Naturpark Hohe Mark. Bonn.
LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2003): Kompensationsflächenplan für gewerbliche Entwicklungsflächen. Recklinghausen.
LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2006): Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) zur Überarbeitung des Flächennutzungsplanes. Grünordnungsrahmenplan. Recklinghausen.
LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2013a): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werkstätten Diakonie AV 6“ der Stadt Marl. Artenschutzvorprüfung. Recklinghausen.
LANDSCHAFT + SIEDLUNG (2013b): Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werkstätten Diakonie AV 6“ der Stadt Marl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag. Recklinghausen.
MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2008): Steckbrief der Planungseinheiten in den nordrhein-westfälischen Anteilen von Rhein, Weser, Ems und Maas (Entwurf). Düsseldorf.
MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT (MURL NRW) (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
MINISTERIUM VAN VERKEER EN WATERSTAAT (NL) (2008): Bewirtschaftungsplan Bearbeitungsgebiet Deltarhein Berichtsentwurf.
SPORBECK ET. AL. (2000): Leitfaden für Umweltverträglichkeitsstudien zu Straßenbau-vorhaben. Bochum.
STADT MARL (2009): Flächennutzungsplan Stadt Marl.

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) (Stand 22. Juli 2011).
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch 2 G v. 6.12.2011 (BGBl. I S. 2557); in Kraft getreten am 1.3.2010
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz –NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 16. März 2010 (GV. NRW S. 226, 227, ber. S. 316)

Marl, 12.09.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. betreibt seit 1997 in Gebäuden der Schachtanlage Auguste Victoria, Schacht 6 in Marl eine Werkstatt für Behinderte und schwerstbehinderte Menschen. Grundstück und Gebäude dieser Einrichtung sind im Eigentum der Vivawest Wohnen GmbH (vormals Evonik Wohnen GmbH). Die gegenwärtige Nutzung als Behindertenwerkstatt auf dem unter Bergaufsicht stehenden Gelände der Schachtanlage 6 erfolgt auf der Grundlage einer vom Bergamt Marl am 05.12.1996 erteilten Genehmigung zur Betriebsunterbrechung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Bundesberggesetz (BBergG). Die Genehmigung zur Betriebsunterbrechung ist dabei zeitlich auf 15 Jahre beschränkt worden und endete zum 31.12.2012. Die auf der Grundlage der Betriebsunterbrechung genehmigte Nutzung des Büro- und Kauengebäudes als Behindertenwerkstatt in Trägerschaft des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. ist somit ebenfalls zum 31.12.2012 ausgelaufen.

Aufgrund der Beendigung des Steinkohlebergbaus in Deutschland wird die Schachtanlage Auguste Victoria voraussichtlich zum 31.12.2015 geschlossen werden. Eine Wiedernutzung des Büro- und Kauengebäudes nach Ablauf der Betriebsunterbrechung zum 31.12.2012 für den Bergbau steht somit nicht mehr zur Diskussion.

Das Diakonische Werk möchte das ehemalige Büro- und Kauengebäude auch nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung am Standort Schacht 6 weiterhin als Behindertenwerkstatt nutzen. Die planungsrechtliche Sicherung dieser Nutzung am Standort AV 6 soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 der Stadt Marl gewährleistet werden.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden. Im Ergebnis gelangt der Umweltbericht zu der Bewertung, dass durch den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aufgrund der Tatsache, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan überwiegend eine Bestandssicherung erfolgt, der Bereich einer zusätzlich geplanten Lkw-Umfahrt bereits größtenteils versiegelt ist und der vorhandene Grün- und Gehölzbestand weitestgehend gesichert wird, sind keine neuen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter zu erwarten.

Da jedoch nach geltendem Bergrecht ein Abbruch aller obertägigen baulichen Anlagen und die Wiederaufforstung der Flächen erforderlich werden, ist durch die planungsrechtliche Sicherung der Werkstätten dennoch ein Eingriff in Natur und Landschaft zu konstatieren. Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann diese Maßnahme nicht umgesetzt werden, so dass durch die Planung ein Eingriff entsteht. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes gehen Waldflächen in der Größe von 10.930 m² verloren Dieser ist im Verhältnis 1:1,5 an anderer Stelle zu kompensieren. Die Aufforstung eines naturnahen Laubwaldes erfolgt auf einer Teilfläche im Bereich des Autobahnkreuzes Marl-Nord in einem Flächenumfang von 16.395 m². Über den erforderlichen Waldausgleich hinausgehende Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 223 der Stadt Marl führt somit nicht zu erheblichen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

Auf das Plangebiet wirken die Verkehrslärmimmissionen der westlich verlaufenden Autobahn 43 ein. Es wurde daher die Festsetzung getroffen, dass bei der genehmigungspflichtigen Änderung von

Gebäuden an den nordwestlichen und südwestlichen Fassadenseiten passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den Anforderungen der DIN 4109 Schallschutz im Hochbau vorzunehmen sind. Weitergehende Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1und 2 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

3.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB

Der Hinweis der **Bezirksregierung Arnsberg, Abtlg. 6 Bergbau und Energie**, dass erst nach Vorliegen eines Abschlussbetriebsplans eine Aussage getroffen werden kann, ob ein Rückbau oder eine Weiternutzung des durch die Diakonie genutzten Kauengebäudes möglich ist wurde geprüft. Der Abschlussbetriebsplan wird durch die RAG AG aufgestellt und liegt mittlerweile allen am Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligten Stellen vor. Dieser sieht den Erhalt des Büro- und Kauengebäudes gem. den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor.

Der Hinweis, dass ein möglicher Konflikt zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Baileitplanung auf der planungsrechtlichen Ebene zu lösen sei und nicht erst im bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahren, wurde beachtet. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 223 setzt sich ausführlich mit dem regionalplanerischen Grundsatz auseinander, dass bei Aufgabe bergbaulicher Nutzungen isoliert im Freiraum gelegene Standorte wieder der Freiraumnutzung zugeführt werden sollen. Es wird dargelegt, dass in diesem besonderen Fall die gem. § 1 Abs. 6 Nr.3 BauGB zu beachtenden Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber den naturschutzfachlichen Belangen in der Abwägung der Vorrang einzuräumen ist. Hierzu wird in der Begründung zusammenfassend ausgeführt:

- der Standort AV 6 der Recklinghäuser Werkstätten erfüllt in umfassendem Maße die Anforderungen an eine Betriebsstätte für behinderte und mehrfach behinderte Menschen,
- ein Ersatzstandort, der dem spezifischen Anforderungsprofil einer Behindertenwerkstatt dieser Größenordnung entspricht, steht im Raum Marl nicht zur Verfügung,
- unabhängig hiervon wäre eine Verlagerung der Einrichtung an einen anderen Standort mit einem erheblichen Finanzierungsaufwand verbunden, der durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu erbringen wäre. Der enge Finanzspielraum der öffentlichen Haushalte ist hier als öffentlicher Belang zu berücksichtigen. Die Aufgabe einer intakten Behinderteneinrichtung zugunsten eines neuen Standortes ist vor dem bekannten fiskalischen Hintergrund nur bei Vorliegen gravierender Gründe darstellbar,
- der Verbleib der Recklinghäuser Werkstätten am Standort AV 6 stellt keinen gravierenden, nicht ausgleichbaren Eingriff in den Landschafts- und Naturraum dar, da dieser bereits durch die Lage zwischen Autobahn und Eisenbahnlinie erheblichen Störungen ausgesetzt ist,
- die Gefahr der Umnutzung der Behindertenwerkstatt zu einer allgemeinen gewerblichen Nutzung oder der Entwicklung einer gewerblichen Splittersiedlung über den derzeitigen Standort hinaus, wird durch die vorhabenbezogenen Nutzungsfestsetzungen ausgeschlossen,
- im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verpflichten sich der Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolger zum Rückbau der baulichen Anlagen bei Aufgabe der Nutzung als Behinderteneinrichtung und zur Rekultivierung des Areals.
- Aufgrund der dargelegten Abwägung wird kein Konflikt mit den regionalplanerischen Grundsätzen gesehen. Eine negative Stellungnahme des RVR als Träger der Regionalplanung wurde nicht abgegeben.

Die vom **Landesbetrieb Wald und Holz** zu vertretenden Belange des Waldes wurden in Abstimmung mit dem Forstamt umfassend berücksichtigt. Es wird eine Ersatzaufforstung auf einer Fläche

von 16.395 m² im Bereich des Autobahnkreuzes Marl-Nord durchgeführt. Die Einzelheiten hierzu einschl. der Festlegung der Umsetzungsfristen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindlich geregelt.

Der Anregung der **RAG Deutsche Steinkohle**, in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, dass im Bereich des Plangebiets in der Vergangenheit bergbauliche Einwirkungen aufgetreten sind, wurde gefolgt.

4. Begründung der gewählten Planungsalternative

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Werkstatt sowie therapeutischer Einrichtungen für behinderte und schwerstbehinderte Menschen am Standort AV 6. Hierbei wurde den Belangen der Menschen mit Behinderungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB der Vorrang gegenüber den naturschutzfachlichen Belangen eingeräumt. Dies auch unter dem Abwägungsaspekt, dass bei Durchführung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter zu erwarten sind. Seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Anregungen vorgetragen, die dem Vollzug der Planung grundsätzlich entgegenstehen würden. Anderweitige Planungsalternativen kamen aus den dargelegten städtebaulichen Gründen und aufgrund der geringen bzw. vollständig kompensierbaren Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung nicht in Betracht.

Marl, 12.09.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl.-Ing.